



OFFENLEGUNGSBERICHT 2018

INHALT

Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Anwendungsbereich, Häufigkeit und Mittel der Offenlegung	5
2 Risikomanagementziele und -politik	6
3 Eigenmittel	16
4 Eigenmittelanforderungen	17
5 Gegenparteiausfallrisiko	19
6 Kapitalpuffer	20
7 Kreditrisikooanpassungen	22
8 Unbelastete Vermögenswerte	30
9 Inanspruchnahme von ECAI/Rating-System	33
10 Marktrisiko	33
11 Operationelles Risiko	34
12 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	34
13 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	35
14 Risiko aus Verbriefungspositionen	36
15 Vergütungspolitik	37
16 Verschuldungsquote	40
17 Kreditrisiko-Minderungstechniken	43
18 Sonstige Angaben	44
19 Anhang	45

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Dies impliziert weder Ausschluss noch Wertung. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen auf beide Geschlechter.

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Tabelle zu qualitativen/quantitativen Informationen des Liquiditätsrisikos gem. Art. 435 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	10
Tabelle 2: Liquiditätsdeckungsquote (LCR)	11
Tabelle 3: Risikotragfähigkeitsbetrachtung per 31.12.2018	13
Tabelle 4: Leitungs- und Aufsichtsfunktionen	14
Tabelle 5: Risikoberichterstattung an den Vorstand	15
Tabelle 6: Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung auf Finanzholdinggruppen-Ebene	18
Tabelle 7: Kapitalquoten auf Instituts- und Finanzholdinggruppen-Ebene	18
Tabelle 8: Zeitwerte vor/nach Aufrechnung und Sicherheiten	19
Tabelle 9: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers auf Finanzholdinggruppen-Ebene	20
Tabelle 10: Geografische Verteilung des antizyklischen Kapitalpuffers auf Finanzholdinggruppen-Ebene	21
Tabelle 11: Risikopositionen nach Forderungsklassen auf Finanzholdinggruppen-Ebene	22
Tabelle 12: Risikopositionen nach Forderungsklassen und Restlaufzeiten auf Finanzholdinggruppen-Ebene	23
Tabelle 13: Risikopositionen nach Forderungsklassen und wichtigen geografischen Gebieten auf Finanzholdinggruppen-Ebene	24
Tabelle 14: Risikopositionen nach Forderungsklassen und wichtigen Wirtschaftszweigen auf Finanzholdinggruppen-Ebene	25
Tabelle 15: Entwicklung der Gesamtrisikovorsorge	26
Tabelle 16: Notleidende Forderungen nach wesentlichen Wirtschaftszweigen	26
Tabelle 17: Notleidende Forderungen nach wesentlichen geografischen Gebieten	27
Tabelle 18: Gesamtbeträge ausstehender Positionswerte vor Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken auf Finanzholdinggruppen-Ebene	28
Tabelle 19: Gesamtbeträge ausstehender Positionswerte nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken auf Finanzholdinggruppen-Ebene	29
Tabelle 20: Belastete und unbelastete Vermögenswerte auf Finanzholdinggruppen-Ebene	30
Tabelle 21: Entgegengenommene Sicherheiten auf Finanzholdinggruppen-Ebene	31
Tabelle 22: Belastungsquellen auf Finanzholdinggruppen-Ebene	32
Tabelle 23: Erklärende Angaben	32
Tabelle 24: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken auf Finanzholdinggruppen-Ebene	33
Tabelle 25: Beteiligungen	34
Tabelle 26: Simulation Zinsszenarien zur Ermittlung von Auswirkungen potentieller Zinsänderungen	35
Tabelle 27: „Zinsschock“-Berechnung	36
Tabelle 28: Forderungsverkäufe (verwalteter Bestand)	36
Tabelle 29: EWB auf Kautionskonten	36
Tabelle 30: Vergütungsstruktur	38
Tabelle 31: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum) auf Finanzholdinggruppen-Ebene	40
Tabelle 32: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom) auf Finanzholdinggruppen-Ebene	41
Tabelle 33: Aufgliederung von bilanziellen Risikopositionen (LRSpl) auf Finanzholdinggruppen-Ebene	42
Tabelle 34: Kreditrisikominderungstechniken nach Forderungsklassen auf Instituts- und Finanzholdinggruppen-Ebene	44
Tabelle 35: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: Aktien der IBB AG	45
Tabelle 36: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: Aktien/Kapitalrücklage der IBB AG	47
Tabelle 37: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Stammkapital Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH	48
Tabelle 38: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Kapitalrücklage Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH	49
Tabelle 39: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: stille Beteiligung	51
Tabelle 40: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: Zusätzliches Kernkapital – Kapitalüberlassungsvertrag IBB AG	54
Tabelle 41: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: Ergänzungskapital – nachrangige Verbindlichkeiten IBB AG	55
Tabelle 42: Zusätzliche Angaben nachrangige Verbindlichkeiten	57
Tabelle 43: Offenlegung der Eigenmittel auf Finanzholdinggruppen-Ebene	58
Tabelle 44: Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit auf Institutsebene	63
Tabelle 45: Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel auf Institutsebene	67

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ABS	Asset Backed Securities
AktG.	Aktiengesetz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AT-Mitarbeiter	außertariflich angestellte Mitarbeiter
AT1	Additional Tier 1 (Zusätzliches Kernkapital)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BelWertV	Beleihungswertverordnung
bzw.	beziehungsweise
CET1	Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)
CRD IV	Capital Requirements Directive (Kapitaladäquanzrichtlinie (Richtlinie 2013/36/EU))
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013))
CTP	Correlation Trading Portfolio
CVA	Credit Valuation Adjustment
DE	Deutschland
ECAI	External Credit Assessment Institutions
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWB	Einzelwertberichtigung
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
Ggf.	gegebenenfalls
Ggü.	gegenüber
HGB	Handelsgesetzbuch
IBB AG	Internationales Bankhaus Bodensee AG
i. V. m.	in Verbindung mit
KÄB	Kreditäquivalenzbetrag
k. A.	keine Angabe(n)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
lit.	littera (Buchstabe)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MBS	Mortgage Backed Security
Mio. EUR	Millionen Euro
o. a.	oben angeführt
OTC	over the counter
PWB	Pauschalwertberichtigung
s. a.	siehe auch
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
T1	Tier-1-Kapital (Kernkapital)
T2	Tier-2-Kapital (Ergänzungskapital)
TC	Tier-Kapital (Eigenmittel)
TEUR	Tausend Euro
TG-Mitarbeiter	tariflich angestellte Mitarbeiter
u. a.	unter anderem
VaR	Value at Risk (Wert im Risiko)
z. B.	zum Beispiel

ANWENDUNGSBEREICH, HÄUFIGKEIT UND MITTEL DER OFFENLEGUNG

Der Offenlegungsbericht der Internationales Bankhaus Bodensee AG (IBB AG) per Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 wird gemäß den seit 1. Januar 2014 gültigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Capital Requirements Regulation (CRR) veröffentlicht. Er wird gemäß § 26a KWG i. V. m. Artikel 431 ff. CRR für das Geschäftsjahr 2018 erstellt und auf der Homepage der IBB AG unter <https://www.ibb-ag.com/ueber-uns/> veröffentlicht.

Ausnahmen von der Offenlegungspflicht bilden sämtliche Informationen, die nicht wesentlich, Geschäftsgeheimnis oder vertraulich sind. Von dem in Artikel 432 Abs. 1 CRR genannten Recht, von der Offenlegung in Titel II der Verordnung genannten Informationen abzusehen, macht die IBB AG – wo möglich – Gebrauch und weist ggf. an entsprechender Stelle darauf hin.

Die Prüfung anhand der einschlägigen Merkmale der Geschäfte der IBB AG (z. B. Umfang der Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern, Engagement in verschiedenen Finanzbranchen, Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten und Beteiligung an Zahlungs-, Ab-

rechnungs- und Clearingsystemen) hat ergeben, dass es nicht notwendig ist, die erforderlichen Angaben häufiger als einmal jährlich ganz oder teilweise offenzulegen. Da die IBB AG kein global systemrelevantes Institut i. S. v. Artikel 131 CRD IV ist, ist Artikel 441 CRR (Indikatoren der globalen Systemrelevanz) nicht relevant.

Die IBB AG ist ein Tochterunternehmen der Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH, die wiederum ein gleichgeordnetes Mutterunternehmen der Würth-Gruppe ist. Die Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses der Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH unterbleibt, weil die Gesellschaft sowie ihr Tochterunternehmen (IBB AG) in den befreienden Konzernabschluss der Würth-Gruppe einbezogen werden.

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis für die Eigenkapitalausstattung definiert sich gemäß § 10a KWG i. V. m. Artikel 18 ff. CRR. Die aufsichtsrechtliche Vollkonsolidierung erfolgt demnach für die IBB AG (Kreditinstitut gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR) und die Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH (Finanzinstitut gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR). Handelsrechtlich ist keine Konsolidierung erforderlich.

2.1 STRATEGIE UND VERFAHREN FÜR DIE STEUERUNG DER RISIKEN

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems orientiert sich an der festgelegten Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Geschäfts- und Risikostrategie ist der Gesamtvorstand verantwortlich. In der Geschäfts- und Risikostrategie werden Unternehmensziele und Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolgs sowie das Grundverständnis der IBB AG zu wesentlichen geschäftspolitischen Fragen dargestellt.

Die Risikostrategie ist Bestandteil der Gesamtgeschäftsstrategie und legt – in Übereinstimmung mit den gesetzlich und bankaufsichtsrechtlich zu beachtenden Anforderungen – den grundsätzlichen Umgang mit Risiken innerhalb der Bank fest.

Geschäfts- und Risikostrategie werden mindestens jährlich überprüft, ggf. aktualisiert und dem Aufsichtsrat – als Aufsichtsorgan der Bank – zur Kenntnis gegeben und mit diesem erörtert.

Das Risikomanagement der IBB AG ist darauf ausgerichtet, Risiken frühzeitig zu erkennen, angemessen zu bewerten und zu limitieren. Hierzu erfolgen im Rahmen des Risikomanagementprozesses die Erkennung, die Bewertung, das Controlling, das Reporting und die Steuerung sämtlicher als wesentlich eingestufte Risiken. Ziel des Risikomanagements ist eine zielkonforme und systematische Risikosteuerung.

2.2 STRUKTUR UND ORGANISATION DER RISIKOMANAGEMENT-FUNKTION

Der Vorstand ist für ein dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen oder beabsichtigten Geschäfte der IBB AG entsprechendes und funktionsfähiges Risikomanagementsystem – ungeachtet der organisatorischen Zuordnung zum Marktfolgevorstand – gesamtverantwortlich. Dies schließt die regelmäßige Überprüfung und fortlaufende Weiterentwicklung des Systems, die Festlegung und Anpassung der Gesamtgeschäftsstrategie, die Limitierung von Risiken sowie die Berichterstattung an den Aufsichtsrat ein. Die besondere Funktion des Risikocontrollings der IBB AG ist bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung organisatorisch von den Bereichen getrennt, die für die Initiierung bzw. den Abschluss von Geschäften verantwortlich sind. Somit wird die notwendige organisatorische Unabhängigkeit innerhalb des Instituts gewährleistet. Die Risikocontrolling-Funktion ist in der Gruppe Risikomanagement angesiedelt und direkt dem Vorstand unterstellt. Die Anforderungen der MaRisk an die besondere Funktion des Risikocontrollings werden dabei beachtet.

Ausgehend von der strategischen Geschäftsausrichtung legt der Vorstand die risikopolitischen Grundsätze fest, die zusammen mit der Risikolimitierungsstruktur in der Geschäfts- und Risikostrategie verankert sind.

2.2.1 Risikoerkennung

Zur Beurteilung des Gesamtrisikoprofils und der für das Institut wesentlichen Risiken wird mindestens jährlich und anlassbezogen eine Risikoinventur durchgeführt. Gegenstand ist die Überprüfung bestehender und die Ermittlung etwaiger neuer wesentlicher Risiken unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen.

Die als wesentlich eingestuften Risiken ergeben sich unmittelbar aus der operativen Geschäftstätigkeit der IBB AG und wurden in der letzten Risikoinventur wie folgt identifiziert:

- Adressrisiko in den Ausprägungen des Adressausfallrisikos Kundengeschäft gesamt sowie im Eigengeschäft die Ausprägungen des Kontrahenten-/Emittenten-, Credit-Spread- und Migrationsrisikos
- Marktpreisrisiken in der Ausprägung des Zinsänderungsrisikos
- Liquiditätsrisiken in den Ausprägungen des Zahlungsunfähigkeitsrisikos (dispositives Liquiditätsrisiko) und des Marktliquiditätsrisikos (strukturelles Liquiditätsrisiko)
- Operationelle Risiken
- Vertriebs- und Absatzrisiko

Die IBB AG ermittelt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur mögliche neue Risikofelder sowie die Entwicklung der bestehenden Risiken unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen. Auffälligkeiten in den jeweiligen Risikoausprägungen unterliegen einer unterjährigen Beobachtung und werden in der jährlichen und ggf. anlassbezogenen Risikoinventur (bzw. im Rahmen eines Anpassungsprozesses gemäß AT 8.2 MaRisk) analysiert und dokumentiert.

2.2.2 Risikobewertung

Die als wesentlich eingestuften Risiken werden im Rahmen der Risikobewertung quantitativ und qualitativ evaluiert. Als Grundlage dienen die Ergebnisse der Risikoinventur sowie die regelmäßige Risikoberichterstattung. Im Rahmen der quantitativen Analyse nutzt die IBB AG Module aus dem Gesamtbanksteuerungssystem VR-Control® der Fiducia & GAD IT AG sowie weitere Module der parcIT GmbH. Die Nutzung dieser Systeme wird regelmäßig im Rahmen von Workshops mit der Fiducia & GAD IT AG überprüft und systematisch weiterentwickelt.

2.2.3 Risikocontrolling und -reporting

Die unmittelbare und vollständige Information der Organisationseinheiten über die sie betreffenden wesentlichen Risiken bildet das Fundament einer wirksamen Risikoüberwachung und -kommunikation. Für die regelmäßige Risikoberichterstattung sind deshalb feste Kommunikationswege und Informationsempfänger bestimmt. Die Erstellung und Kommunikation des Risikoreportings erfolgt durch die Risikocontrolling-Funktion. Die Risikoüberwachung und -kommunikation der IBB AG wird ausführlich in der Rahmenanweisung für das Risikomanagement dargestellt. Nach dem Prinzip der dezentralen Risikosteuerung verantworten auf operativer Ebene die Risikoinhaber (Führungskräfte sowie Prozess- und Produktverantwortliche) die für ihre Bereiche relevanten Risiken.

Der Informations- und Kommunikationsprozess wird von der Internen Revision – als prozessunabhängige Institution – geprüft und beurteilt. Das Überschreiten vorgegebener Warn- und Schwellenwerte führt unverzüglich nach entsprechender Kenntnis zu einer Ad-hoc-Berichterstattung an den zuständigen Vorstand bzw. Gesamtvorstand. Beim Auftreten von neuen Risiken, für die noch keine Regelungen getroffen wurden, werden der unmittelbare Vorgesetzte sowie das Risikomanagement durch die Risikoinhaber unverzüglich informiert. Der Aufsichtsrat wird vierteljährlich über die Risikosituation informiert. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat bei unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Sachverhalten ad hoc informiert.

2.2.4 Risikosteuerung

Die Risikosteuerung umfasst die Summe aller Maßnahmen zur limitadäquaten Begrenzung, Verringerung, Vermeidung oder Übertragung von Risiken.

Voraussetzung hierfür ist die laufende Überwachung der Risiken und die unmittelbare Kommunikation der aktuellen Risikosituation, insbesondere durch die Risikoinhaber. Ziel ist es, das Risikoniveau gemäß Vorgabe der Risikostrategie zu steuern. Aufgabe der Risikosteuerung ist somit nicht die vollständige Vermeidung von Risiken, sondern vielmehr eine zielkonforme und systematische Risikohandhabung.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Verzicht auf Geschäfte, deren Risiko vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit und der Risikostrategie der IBB AG nicht vertretbar ist
- Systematischer Aufbau von Geschäftspositionen, bei denen Ertragschancen und Risiken in angemessenem Verhältnis stehen
- Risikobegrenzung durch Übertragung nicht strategiekonformer Risiken auf andere Marktteilnehmer (z. B. über

Versicherungsverträge oder Schließung offener Positionen über Derivate)

- Gezielte Steuerung und weitgehende Vermeidung von Risikokonzentrationen
- Schadensbegrenzung durch aktives Management aufgetretener Schadensfälle

Des Weiteren führt die IBB AG Stresstests für die wesentlichen Risikoarten durch. Die den Stresstests zugrunde liegenden Annahmen werden in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens jährlich, überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Stresstests werden verwendet, um Handlungs- und Steuerungsmaßnahmen abzuleiten.

2.2.5 Überprüfung der Methoden und Verfahren

Die IBB AG führt eine Überprüfung der Methoden und Verfahren zur Risikomessung sowie eine Überprüfung der Angemessenheit der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit durch. Zusätzlich werden die ermittelten Risikowerte einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Des Weiteren erfolgt eine Überprüfung der verwendeten Methoden und Verfahren auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur unter Berücksichtigung des Gesamtrisikoprofils sowie der ermittelten Risikokonzentrationen. Die wesentlichen zugrunde liegenden Annahmen werden von der Geschäftsleitung genehmigt.

2.2.6 Gesamtrisikoprofil

Adressrisiken

Die Adressrisiken der IBB AG setzen sich aus den folgenden wesentlichen Risikoarten zusammen:

→ Adressausfallrisiko Kundengeschäft

Als Adressausfallrisiko Kundengeschäft wird das Risiko eines wirtschaftlichen Verlustes aufgrund eines Ausfalls eines Kreditnehmers verstanden. Es beinhaltet, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht oder nur zum Teil nachkommen kann. Der entstehende Verlust kann folgende Bestandteile enthalten: Forderungsausfall, entgangene Zinszahlungen, Kosten für die Rechtsverfolgung sowie sonstige Kosten. Die Adressausfallrisiken Kundengeschäft finden ihre besondere Ausprägung im Ausfallrisiko und im Bonitätsrisiko. Die Höhe des Ausfallrisikos auf Einzelgeschäftsebene richtet sich in erster Linie nach der Höhe der Forderungen, der Bonität, der Branchenzugehörigkeit und ggf. der Herkunft des Schuldners. Gleichzeitig sind dessen geleistete Sicherheiten und die Kreditlaufzeit relevant.

→ Adressrisiken Eigengeschäft (Migrations-, Ausfall- und Spreadrisiko)

Das Ausfallrisiko ist das Risiko, dass die Gegenpartei ausfällt und eine ursprünglich abgesicherte Position zum aktuellen Marktkurs abgewickelt werden muss. Das Risiko findet seinen Ausdruck im Wiedereindeckungsrisiko, dem Vorleistungsrisiko sowie dem Abwicklungsrisiko.

Auf dem Zinsmarkt bezeichnet der Credit Spread die Risikoprämie, die der Emittent dem Käufer als Versicherung zahlen muss, um das eingeschätzte Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit von Seiten des Emittenten abzudecken.

Das Migrationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Wertschwankungen eines Geschäfts aufgrund der Migration in eine schlechtere Ratingklasse.

Die Adressrisiken stellen das größte Risiko der IBB AG dar. Hierunter fallen sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Kundengeschäfte und Geschäfte mit Kreditinstituten.

Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko der IBB AG besteht aus dem Zinsänderungsrisiko als wesentliches Risiko. Das Zinsänderungsrisiko (auch in Währung) kann als negative Abweichung des Zinsüberschusses von einem zuvor erwarteten Wert verstanden werden. Steigende Zinsen führen z. B. bei einem passivischen Elastizitätsüberhang zu höheren Refinanzierungskosten und damit zu einer Verminderung der Zinsspanne. Das Zinsänderungsrisiko beinhaltet auch Verluste, die durch Marktpreisschwankungen von Wertpapieren entstehen (zinsinduziert). Das Risiko bezeichnet die Gefahr eines Verlustes einer Zinsposition, die auf eine Veränderung der Marktpreise zurückzuführen ist. Um das Zinsänderungsrisiko so gering wie möglich zu halten, ist das Ziel der IBB AG, sich fristenkongruent zu refinanzieren.

Die IBB AG wird durch eine konservative Anlagestrategie bei den Wertpapieren das Marktpreisrisiko so niedrig wie möglich halten. Die IBB AG betreibt als Nichthandelsbuchinstitut keine bzw. nur in Ausnahmefällen Handelsgeschäfte in sehr geringem Umfang. In der Liquiditätsreserve werden ausschließlich Wertpapiere gehalten, die zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind.

Um Marktpreisrisiken aus Devisen- und Derivategeschäften mit Kunden zu vermeiden, werden kongruente Geschäfte abgeschlossen.

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko der IBB AG setzt sich aus den folgenden wesentlichen Risikoarten zusammen:

→ Zahlungsunfähigkeitsrisiko (dispositives Liquiditätsrisiko)

Das dispositive Liquiditätsrisiko (auch Liquiditätsrisiko im engeren Sinne) bezeichnet das Risiko, dass die IBB AG nicht in der Lage ist, ihren kurz- bis mittelfristigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, ohne die operative Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der IBB AG signifikant zu beeinträchtigen.

Das oberste Ziel der Bank ist es, sämtlichen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können. Aus diesem Grund strebt die Bank eine ausreichende Diversifizierung der Refinanzierungsquellen an und hält einen ausreichend groß bemessenen Liquiditätspuffer vor. Für die Begrenzung der Abhängigkeit von einzelnen Refinanzierungspartnern und Refinanzierungsarten wurden Limite eingeführt, die fortlaufend überwacht werden.

Das dispositive Liquiditätsrisiko ist durch folgende Risikounterarten gekennzeichnet:

→ Abrufisiko

Das Abrufisiko stellt die Gefahr dar, dass Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Kreditzusagen) unerwartet in Anspruch genommen werden bzw. Einlagen (insbesondere Kunden-Sichteinlagen) unerwartet abgerufen werden.

→ Terminrisiko

Das Terminrisiko betrachtet die Gefahr einer unplanmäßigen Verlängerung der Kapitalbindungsdauer bzw. einer nicht rechtzeitigen Zinszahlung von Aktivgeschäften (insbesondere infolge von Einzelwertberichtigungen).

→ Refinanzierungsrisiko

Das Refinanzierungsrisiko betrachtet die Gefahr, dass die Bank aufgrund eines schlechteren Ratings oder Scorings nicht in der Lage ist, ausreichend liquide Mittel über den Markt zu beschaffen.

Das dispositive Liquiditätsrisiko kann durch seine ökonomische Besonderheit nicht sinnvoll mit ökonomischem Kapital unterlegt werden. Aus diesem Grund erfolgt keine Berücksichtigung des Liquiditätsrisikos in der monatlichen Risikotragfähigkeitsrechnung¹. Die Liquiditätsrisiken der IBB AG werden mittels eines zweiten Steuerungskreislaufs berücksichtigt und in den Risikosteuerungs- und -controllingprozess eingebunden. In diesem Rahmen werden Liquiditätsrisiken mindestens monatlich sowie anlassbezogen von einem Risikokomitee im Rahmen einer Liquiditätssitzung analysiert und beurteilt. Über das Liquiditätsrisiko wird im monatlichen Liquiditätsrisiko Report berichtet. Die IBB AG greift hier bei der Darstellung des Liquiditätsrisikos auf Liquiditätsablaufbilanzen, auf einen expected shortfall sowie auf Fälligkeitsdarstellungen zurück.

Marktliquiditätsrisiko (strukturelles Liquiditätsrisiko)

Das strukturelle Liquiditätsrisiko (Liquiditätsfristentransformationsrisiko, Refinanzierungsrisiko) beschreibt das mittel- bis langfristige Risiko, dass sich aufgrund einer Veränderung der Marktgegebenheiten (z. B. Marktstörungen durch Vertrauenskrisen) oder der Stellung der IBB AG am Markt die eigenen Refinanzierungskosten deutlich erhöhen. Geschäfte können nur mit Verlust aufgelöst bzw. glattgestellt werden und Anschlussrefinanzierungsgeschäfte können nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden. Hierdurch entstehen der IBB AG Verluste. Im Gegensatz zum dispositiven Liquiditätsrisiko können und müssen diese möglichen Verluste durch das Risikodeckungspotential jederzeit abgedeckt sein.

¹ Vgl. MaRisk in der Fassung vom 27. Oktober 2017, AT 4.1 Risikotragfähigkeit Nr. 4.

Tabelle zu qualitativen/quantitativen Informationen des Liquiditätsrisikos gemäß Artikel 435 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement	Das oberste Ziel der IBB AG ist es, sämtlichen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können. Darüber hinaus sind die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Liquidität permanent zu erfüllen. Hierzu sind Guthaben bei Banken und der Deutschen Bundesbank, Geldhandelslinien bei Banken, der Deutschen Bundesbank und der Würth Finance International B.V. sowie Wertpapiere in ausreichendem Maße vorzuhalten. Das Liquiditätsrisiko kann durch seine ökonomische Besonderheit nicht mit Eigenkapital unterlegt werden. Aus diesem Grund erfolgt keine Berücksichtigung des Liquiditätsrisikos in der monatlichen Risikotragfähigkeit. Im monatlichen Liquiditätsrisiko Report und der monatlichen Liquiditätsrisiko-Sitzung wird das Liquiditätsrisiko analysiert und beurteilt sowie Handlungsmaßnahmen hierzu beschlossen.
Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion (Behörde, Satzung, sonstige Vereinbarungen)	Das Liquiditätsrisikomanagement besteht aus den beiden Komponenten operative Liquiditätssteuerung (angesiedelt in der Gruppe Marktmanagement) und Liquiditätsrisikocontrolling (angesiedelt in der Gruppe Risikomanagement). Während dem Marktmanagement die operative Steuerung der kurzfristigen Liquidität obliegt, betrachtet das Risikomanagement die mittel bis langfristige Perspektive und zeigt mögliche Risiken, die sich aus der Liquiditätsstruktur der von der IBB AG getätigten Geschäfte ergeben können, auf.
Umfang und Art der Liquiditätsrisikomelde- und Messsysteme	Wesentliches Erkennungskriterium zur Früherkennung eines Liquiditätsengpasses ist die aufsichtsrechtliche Liquiditätskennzahl LCR. Des Weiteren überwacht die IBB AG die Entwicklung der Kundeneinlagen (hier speziell die passivischen Girokonten aufgrund ihrer täglichen Verfügbarkeit) und die institutionellen Einlagen monatlich. Darüber hinaus erstellt die IBB AG monatlich eine Planliquiditätsablaufbilanz, zwei Risikoliquiditätsablaufbilanzen und zwei Stressliquiditätsablaufbilanzen. Ziel der Liquiditätsablaufbilanz ist es, neben dem Normal- bzw. Plan-Szenario, dem Risikoszenario auch Stressszenarien abzubilden und die enthaltenen Ergebnisse in die Quantifizierung des Liquiditätsrisikos zu integrieren. Die deterministischen und modellierten Cashflows werden auf Monatsbasis ermittelt, zu einer Nettogröße zusammengefasst, die aufaddierte Nettogröße dem ermittelten Fundingpotenzial gegenübergestellt und somit eine monatliche Fundingauslastung über die nächsten 24 Monate abgebildet. Die Annahmen zur Abbildung der Cash-Flows werden jährlich validiert und dokumentiert. Die Liquiditätsablaufbilanzen, das Fundingpotenzial und die Stressszenarien werden monatlich im Liquiditätsrisiko Report der Geschäftsleitung präsentiert.
Strategien zur Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos und Strategien und Prozesse zur Überwachung der fortlaufenden Wirksamkeit von Absicherungen und Abschwächungen.	Die IBB AG steht in ständigem Kontakt zu institutionellen Marktpartnern, über die der überwiegende Teil des Refinanzierungsbedarfs gesichert wird. Bei Marktveränderungen erhält sie hierüber sehr schnell die notwendigen Informationen, um Maßnahmen ableiten zu können. Darüber hinaus besteht ein enger Kontakt zur Würth Finance International B.V., die ebenfalls als mögliche Liquiditätsquelle zur Verfügung steht.
Eine vom Verwaltungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagementvereinbarungen des Instituts, die sicherstellt, dass die eingerichteten Liquiditätsrisikomanagementsysteme im Hinblick auf das Profil und die Strategie des Instituts angemessen sind.	Eine solche Erklärung besteht derzeit nicht.
Eine vom Verwaltungsorgan genehmigte prägnante Liquiditätsrisiko-aussage, die kurz und bündig das gesamte mit der Geschäftsstrategie verbundene Liquiditätsrisikoprofil des Instituts beschreibt. Diese Aussage enthält zentrale Kenngrößen und -zahlen (mit Ausnahme derjenigen, die bereits in Anhang II dieser Leitlinien erfasst sind), die den externen Stakeholdern einen umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikomanagement des Instituts bieten, einschließlich zur Frage, wie das Liquiditätsrisikoprofil des Instituts mit der vom Verwaltungsorgan festgelegten Risikotoleranz zusammenwirkt.	Die vom Aufsichtsrat erörterte Risikostrategie stellt fest, dass sich aus der Geschäftsstrategie, der aktuellen Geschäftstätigkeit sowie der Risikoinventur derzeit keinerlei Anzeichen von Liquiditätsrisiken ergeben. Die IBB AG verfügt über einen ausreichenden Zugang zu liquiden Mitteln. Aufgrund der kurzfristigen Refinanzierung der IBB AG und der hohen Refinanzierung über institutionelle Festgelder (68 % des gesamten Refinanzierungsvolumens) ist die Gewährleistung eines fortlaufenden Zugangs zu Liquiditätsquellen des Marktes und des Konzerns dringend erforderlich.

Tabelle 1: Tabelle zu qualitativen/quantitativen Informationen des Liquiditätsrisikos gem. Art. 435 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

konsolidiert TEUR	Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
	31.03.2018	30.06.2018	29.09.2018	29.12.2018
Quartal endet am				
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
Liquiditätspuffer	156.617	165.801	172.340	170.918
Gesamte Nettomittelabflüsse	81.448	86.168	82.318	72.507
Liquiditätsdeckungsquote (%)	192,29%	192,42%	209,36%	235,73%

Tabelle 2: Liquiditätsdeckungsquote (LCR)

Operationelle Risiken

Risiken durch interne Verfahren, Menschen, Systeme sowie externe Ereignisse

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken und Risiken aus der Auslagerung (Outsourcing) von Geschäftstätigkeiten mit ein, nicht jedoch strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Veritätsrisiko

Das Veritätsrisiko ist das hinsichtlich des Bestands und der Realisierbarkeit einer angekauften Forderung bestehende Risiko, dass der Schuldner der angekauften Forderung nicht verpflichtet ist, in vollem Umfang zu leisten.

Alle auftretenden Schadensfälle werden in einer Verlustdatenbank systematisch erfasst und zur Ursachenbekämpfung quantifiziert und analysiert. Diese Auswertungen werden vierteljährlich sowie anlassbezogen dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat berichtet. Größere Schadensfälle sind dem Vorstand ad hoc mitzuteilen. Darüber hinaus hat die IBB AG einen Prozess zur jährlichen oder anlassbezogenen Beurteilung von operationellen Risiken implementiert (Self-Assessment). Hierbei werden Workshops mit Führungskräften und Prozessverantwortlichen durchgeführt, Risikoszenarien entworfen und bewertet.

Die IBB AG ist bestrebt, durch permanente Fortbildung der Mitarbeiter, Weiterentwicklung der Prozesse sowie Ausbau der technischen Standards, die operationellen Risiken zu verringern bzw. – sofern möglich – zu verhindern. Alle relevanten Verträge werden vor Inkrafttreten rechtlich geprüft. Durch Abschluss von Versicherungen wird versucht, nicht kalkulier-

bare Risiken abzufedern. Darüber hinaus wurde ein einheitlicher Prozess für betriebliche Veränderungen, Neuprodukte, Änderungen an bestehenden Produkten und Strukturen implementiert. Diese Veränderungen werden über den intern eingerichteten Lenkungsausschuss beantragt, besprochen und verabschiedet. Mitglieder im Lenkungsausschuss sind u. a. die Organisationseinheiten mit besonderen aufsichtsrechtlichen Funktionen (Compliance, Interne Revision und Risikocontrolling). Darüber hinaus erfolgt im Rahmen dieses Prozesses die Einbindung der Beauftragten für Informationssicherheit, Datenschutz sowie zentrale Stelle (Betrugsprävention und Geldwäsche).

Vertriebs- und Absatzrisiko

Das Vertriebs- und Absatzrisiko bezeichnet die Gefahr, dass einzelne Produkte nicht oder nicht mehr zu den erwarteten Preisen abgesetzt bzw. nachgefragt werden. Das Vertriebs- und Absatzrisiko wird u. a. durch sich ändernde Rahmenbedingungen wie Marktumfeld, Mitwettbewerbverhalten, Kundenverhalten oder technologische Entwicklungen beeinflusst.

Die IBB AG definiert das Vertriebs- und Absatzrisiko als negative Abweichung von der geplanten Neugeschäftskondition für das Neugeschäft.

Die IBB AG reduziert durch ihren konservativen Planungsansatz negative Abweichungen von den Planwerten. Sollten sich dennoch Abweichungen abzeichnen, so passt der Vorstand die aktuellen Parameter zur Geschäftsvorschaurechnung an die sich abzeichnende Situation an.

Ein Plan-Ist-Vergleich erfolgt monatlich im Rahmen des Geschäftsverlaufs, der der Geschäftsleitung vorgelegt wird. Im Rahmen der Risikoinventur werden wesentliche Ertragsquellen hinsichtlich des Vertriebs- und Absatzrisikos analysiert und beurteilt.

Mit wesentlichen Risiken verbundene Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen können aus dem Gleichlauf von Risikopositionen innerhalb von Risikoarten (Intra-Risikokonzentrationen) sowie dem Gleichlauf von Risikopositionen über unterschiedliche Risikoarten (Inter-Risikokonzentrationen) entstehen.

Sämtliche wesentlichen Risikoarten werden im Rahmen der jährlichen Risikoinventur hinsichtlich möglicher Risikokonzentrationen überprüft.

Unterjährig auftretende Branchen- oder Größenklassenkonzentrationen im Adressausfallrisiko Kundengeschäft werden identifiziert und mittels der bankinternen Berichtsstruktur kommuniziert. Konzentrationen bei Liquiditätsrisiken werden in der monatlichen Liquiditätsrisikositzung erkannt und gesteuert. Konzentrationen bei Marktpreisrisiken werden anhand der bankinternen Vorgaben für Handelsgeschäfte identifiziert und kommuniziert. Konzentrationen bei operationellen Risiken werden anhand des Self-Assessments und der Auswertung der Verlustdatenbank erkannt und analysiert. Intra-Risikokonzentrationen bestehen nach den genannten Analysen wie folgt:

Adressausfallrisiko Kundengeschäft:

Im Adressausfallrisiko Kundengeschäft bestehen Intra-Risikokonzentrationen bei den Regionen im Inland, den Größenklassen, den Branchen sowie den Sicherheiten.

Die IBB AG richtet ihre Geschäftsstrategie so aus, dass bereits bekannte Intra-Risikokonzentrationen nicht verstärkt und neue Konzentrationen vermieden werden.

Inter-Risikokonzentrationen bestehen nach den genannten Analysen wie folgt:

Hierzu zählt die Ertragskonzentration (Vertriebs-, und Absatzrisiko) in Verbindung mit dem Adressausfallrisiko Kundengeschäft und einer Sicherheitenkonzentration im Bereich „Gewerbliche Immobilienkunden“.

Die in der Risikoinventur identifizierten Inter-Risikokonzentrationen werden durch entsprechende Stresstests in der Risikotragfähigkeit bzw. dem Liquiditätsrisiko Report analysiert und überwacht.

Sonstige Risiken

Risiken, die nicht als wesentlich eingestuft wurden, werden nicht gesondert limitiert. Für diese wird durch den Abzug eines Risikobetrags vom Risikodeckungspotenzial ausreichend Vorsorge getroffen.

2.3 Art und Umfang der Risikoberichts- und -messsysteme

Die Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH ist eine Finanzholding. Gemeinsam mit der IBB AG stellt sie eine Finanzholding-Gruppe dar. Weitere konsolidierungspflichtige Unternehmen gibt es in dieser Gruppe nicht. Die Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH hat für die IBB AG den alleinigen Geschäftszweck einer Muttergesellschaft. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der jährlichen Risikoinventur keine wesentlichen Risiken bei der Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH identifiziert. Der Umfang des Risikomanagements und die Art der verwendeten Risikomanagementmethoden der IBB AG werden daher auf die Institutsebene beschränkt. Sofern sich zukünftig Gegenteiliges ergeben sollte, werden der Umfang des Risikomanagements sowie die verwendeten Risikomanagementmethoden auf die Gruppenebene erweitert. Dies wird quartalsweise im Rahmen der Überprüfung der Tätigkeit der Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH sichergestellt (siehe Kapitel 2.2.3 Risikocontrolling und -reporting).

2.4 Erklärung des Vorstands zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und Risikoerklärung zum Zusammenwirken von Geschäftsstrategie und Risikoprofil

Die Risikosteuerung der IBB AG erfolgt auf Basis der Rahmenvorgaben der zweiten Säule von Basel II und der nationalen aufsichtsrechtlichen Vorgaben gem. § 25a KWG. Ziel der Risikosteuerung der IBB AG ist, ihre Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen.

In der jährlichen Risikoinventur wurden Adressrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken und Vertriebs und Absatzrisiken als wesentliche Risiken identifiziert (s. a. Kapitel 2.2.1). Zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit werden monatlich auf Basis eines GuV-orientierten Ansatzes unter der Prämisse der Unternehmensfortführung monatlich die ermittelten Risikowerte den einzelnen Risikolimiten gegenübergestellt.

Per 31.12.2018 ergibt sich somit folgende Risikotragfähigkeitsübersicht:

TEUR	Stressbetrachtung	Stichtag 31.12.2018
Risikodeckungspotenzial (RDP)	109.916	70.056
Abzgl. Risikobetrag für mögliche Schwächen der Risikomodelle, nicht wesentliche Risiken oder nicht erfasste Risiken (5% der Summe der Risiken)	2.169	2.169
Risikodeckungsmasse (RDM)	107.747	67.887
Risikotragfähigkeitsbetrachtung	Stichtag 31.12.2018	
Summe der Risiken	43.380	
Freie RDM (+)/RDM-Überschreitung (-)	24.507	
Nachrichtlich: Freie RDM nach Abzug des Mindestrisikopuffers	17.718	
Limitbetrachtung	Stichtag 31.12.2018	
Summe der Risikolimits	51.800	
Überschreitung des Gesamtrisikolimits	0	
Risikopuffer:	16.087	
Davon Mindestpuffer (10% der RDM)	6.789	
Davon nicht allokt. RDM	9.298	
Risikoart	Risikolimit (TEUR)	Risiko (TEUR)
Adressrisiken	41.000	33.397
Adressausfallrisiko KG	40.000	33.219
Migrations-, Ausfall- und Spreadrisiko EG	1.000	178
Marktpreisrisiken – Zinsänderungsrisiko	2.500	2.156
Operationelle Risiken	4.300	3.809
Vertriebs- und Absatzrisiko	4.000	4.018
Gesamt	51.800	43.380

Tabelle 3: Risikotragfähigkeitsbetrachtung per 31.12.2018

Zum 31.12.2018 belief sich das Risikodeckungspotenzial der IBB AG auf 70,1 Mio. EUR. Bestandsgefährdende Risiken sowie Risiken, die über das übliche geschäftliche Maß hinausgehen, waren nicht erkennbar.

Mit folgender Erklärung bestätigt der Vorstand der IBB AG, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme – insbesondere in Bezug auf die Geschäftsstrategie – so ausgerichtet sind, dass sie allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen: „Die Risikomessverfahren der IBB AG entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit in einem Going-Concern-Ansatz nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Sie passen zur Strategie der IBB AG. Folglich erachten wir das Risikomanagement der IBB AG als angemessen und wirksam.“

2.5 Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- und Aufsichtsratsfunktionen

Gemäß Geschäftsordnung für den Vorstand bedarf die Übernahme von Mandaten in Organen anderer Unternehmen durch Mitglieder des Vorstands – soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme besteht oder es sich um die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte handelt – der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen:

	Leitungsfunktionen ² per 31.12.2018	Aufsichtsfunktionen per 31.12.2018
Klaus Gallist	1	0
Heike Kemmner	1	0
Heinrich Hartmann	3	0

Tabelle 4: Leitungs- und Aufsichtsfunktionen³

2.6 Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands und deren tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt anhand der Vorgaben des AktG und des KWG sowie anhand der entsprechenden BaFin-Merkblätter.

Entsprechend der einschlägigen Vorschriften bestellt und entlässt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands und sorgt gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstands für eine langfristige Nachfolgeplanung. Im Vorfeld der Bestellung eines Mitglieds des Vorstands werden die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit der Bewerber eingehend, auch in persönlichen Gesprächen, geprüft. Zudem wird bei der Bestellung die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands berücksichtigt.

2.7 Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt bzw. Diversität der Mitglieder. Dabei strebt er insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Die Strategie enthält keine Zielvorgaben. Per 31.12.2018 ist ein Vorstandsmitglied weiblich. Dies entspricht einem Anteil von 33 %.

² inkl. der Leitungsfunktion bei der IBB AG

³ Unabhängig davon, ob das Unternehmen einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.

2.8 Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen

Der Aufsichtsrat entschied in seiner 68. Sitzung am 17.03.2014, auf die Bildung von Ausschüssen gemäß § 25d Abs. 7 KWG zu verzichten. Stattdessen übernimmt der Gesamtaufsichtsrat die den Ausschüssen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gemäß § 25d Abs. 8 bis 12 KWG – mit Ausnahme der auf den Kreditausschuss übertragenen Funktionen. Hierzu wurde eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen.

2.9 Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Risikofragen

Der Aufsichtsrat wird vierteljährlich über die Risikosituation der IBB AG informiert. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat bei unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Sachverhalten ad hoc informiert.

Die Risikoberichterstattung an den Vorstand erfolgt nach folgender Systematik:

Bericht / Auswertung	Ersteller	Turnus	Inhalt
Risikotragfähigkeits Report	Gruppe Risikomanagement	monatlich	Ermittlung des Risikodeckungspotenzials, Darstellung Limitsystematik inkl. Auslastung der wesentlichen Risikoarten (RTF-Übersicht), Stresstesting
Liquiditätsrisiko Report	Gruppe Risikomanagement	monatlich	Abschlüsse institutionelle Partner und Kunden ≥ 500 TEUR seit dem Vorstichtag, Fälligkeitsübersicht Festgelder und Avisdatenbank, Refinanzierungsstruktur, Fundingpotenzial, Liquiditätsübersichten und Stresstest, Liquiditätspreistransfersystem (LTPS), Expected Shortfall (3 Jahre), Aufsichtliche Liquiditätskennziffern
Kreditrisiko Report	Gruppe Risikomanagement	monatlich	Gesamtdarstellung des Kundenkreditportfolios, Übersicht Eigengeschäft, Segmentdarstellung des Kundenkreditportfolios, Darstellung des Neugeschäfts und der Einzelkreditnehmer, Darstellung verkaufter Darlehen
Marktpreisisiko Report	Gruppe Risikomanagement	monatlich	Soll-Ist-Vergleich, aktuelle Ergebnisse Stresstesting, Risikodarstellung, Basel-II-Zinsrisikoeffizient, aktuelle Zinsbindungs- und Zinsablaufbilanz, Depot A, Zinsstrukturkurven
Global Risk Report	Gruppe Risikomanagement	vierteljährlich	Management Summary, Risikotragfähigkeit, Darstellung wesentliche Entwicklung je Risikoart
Bericht über die Durchführung der Risikoinventur	Gruppe Risikomanagement	jährlich	Vorgehensweise und Ergebnisse der Risikoinventur (wesentliche Risiken und Risikokonzentrationen)
Bericht über die Überprüfung der Methoden und Verfahren	Gruppe Risikomanagement	jährlich	Darstellung der Überprüfung der im Risikomanagement eingesetzten Methoden und Verfahren
opRisk Report	Gruppe Risikomanagement	vierteljährlich	Management Summary (inkl. ad-hoc-Verlustereignisse und Top 10 offene Verlustereignisse), Operationelles Risiko Säule I und II, Übersicht Verlustereignisse, Rückstellungen, Backtesting ggü Self-Assessment

Tabelle 5: Risikoberichterstattung an den Vorstand

Die Inhalte der o. g. Berichte wurden durch das Risikomanagement vorgeschlagen, im Gesamtvorstand diskutiert und durch diesen genehmigt. Dem Leitungsorgan ist es jederzeit möglich, im Rahmen des bestehenden Berichtswesens zusätzliche Informationsanforderungen an das Risikomanagement zu stellen.

Alle Berichte werden in einer Datenbank einem Personenkreis, bestehend aus Vorstand, Führungskräften, Prozess- und Produktverantwortlichen sowie Beauftragten, zur Verfügung gestellt. Bei Fertigstellung eines jeden Berichts werden die betroffenen Personen per E-Mail informiert.

2.10 Interne Revision

Die Interne Revision als objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz unterstützt die Geschäftsleitung, die Führungskräfte und die Überwachungsinstanzen und gibt Sicherheit in Bezug auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der Überwachungs-, Risikomanagement- und Kontrollstrukturen. Sie überwacht gezielt die Einhaltung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Qualität aller Prozesse und Geschäftsaktivitäten; dies umfasst auch die an Dienstleister ausgelagerten Prozesse und Aktivitäten. Darüber hinaus trägt sie als unabhängige Prüfungsinstanz dazu bei, die Unternehmensziele zu erreichen. Die Interne Revision berichtet weisungsfrei, regelmäßig und anlassbezogen an die Geschäftsleitung sowie turnusgemäß an das Aufsichtsorgan.

3

EIGENMITTEL

Die wesentlichen Bedingungen und Konditionen zu den CRR-konformen, vertraglich geregelten Kapitalinstrumenten der IBB AG und der Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH sind im Anhang dargestellt. Darüber hinaus werden Übergangsbestimmungen in Anspruch genommen. Ebenfalls im Anhang des Offenlegungsberichts sind die gesamten Vertragswerke anonymisiert dargestellt. Auf die Darstellung der Überleitung des bilanziellen Eigenkapitals auf die aufsichtsrechtlichen

Eigenmittel der Finanzholding-Gruppe wird verzichtet, da kein handelsrechtlicher Konzernabschluss erstellt wird.

Von einer stillen Beteiligung mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 25 Mio. EUR wurde per 01.08.2018 ein Teilbetrag i. H. v. 10 Mio. EUR von der Würth Finance International B.V. an die Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH verkauft und mit allen aus der Beteiligung resultierenden Rechten und Pflichten abgetreten.

4.1 Risikotragfähigkeitskonzept gemäß MaRisk (ICAAP)

In der Konzeption der Risikotragfähigkeit müssen die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial laufend gedeckt sein. Zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit wird ein monatlicher Bericht erstellt, der das Risikodeckungspotenzial sowie die wesentlichen Risiken enthält. Die IBB AG verwendet hierbei einen GuV-orientierten Ansatz unter der Prämisse der Unternehmensfortführung (Going-Concern). Bei sämtlichen VaR-Berechnungen wird ein Konfidenzniveau von 99% unterstellt. Der Risikohorizont beträgt 12 Monate.

Das Risikodeckungspotenzial beinhaltet das für den rollierenden 12-Monats-Zeitraum geplante Betriebsergebnis vor Risiko, das Ist-Ergebnis nach Risiko sowie die zum Stichtag über die regulatorischen Eigenmittelanforderungen der Säule I hinausgehenden freien Eigenmittel. Zur Risikosteuerung wird das Risikodeckungspotenzial im Rahmen einer Limitsteuerung auf einzelne Risikoarten allokiert und ggf. in Unterlimite aufgeteilt. Diese Risikolimiten stellen die Risikoneigung der Geschäftsleitung dar und dienen der Ableitung von Steuerungsmaßnahmen. Den einzelnen Risikolimiten werden im Bericht die quantifizierten Risikopotenziale gegenübergestellt. Sie enthalten sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste. Bei der Berechnung des Risikodeckungspotenzials bleiben aus

diesem Grund erwartete Verluste unberücksichtigt. Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn die Summe der Risikopotenziale die Risikodeckungsmasse des jeweiligen Stichtages nicht übersteigt. Dies war bei der IBB AG im gesamten Jahr 2018 gewährleistet. Die Risikotragfähigkeitsbetrachtung ist explizit in die mehrjährige Kapitalplanung der IBB AG eingebunden, um Auswirkungen der Planung und der Kapitalausstattung auf die zukünftige Tragfähigkeit ableiten zu können.

Die IBB AG war während des Berichtszeitraums 2018 jederzeit in der Lage, auftretende Risiken zu decken und mit ausreichend Risikokapital zu unterlegen, wenngleich zeitweise vereinzelte Risikolimiten überschritten wurden. Durch die Risikolimitierung und die implementierte Eigenkapitalplanung trifft die IBB AG Vorkehrungen, um auch zukünftig auftretende Risiken abdecken zu können und die regulatorischen Eigenmittelanforderungen der CRR einhalten zu können.

4.2 Kapitalanforderungen für die risikogewichteten Positionsbeträge

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen, die sich auf Finanzholdinggruppen-Ebene für die einzelnen Risikopositionen (Kreditrisiken, Marktrisiken, operationelle Risiken, CVA-Risiken) ergeben, sind erfüllt.

⁴ Säule 2: ICAAP

Tabelle: Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung auf Finanzholdinggruppen-Ebene	
Risikopositionen	Eigenmittelanforderung (TEUR)
Kreditrisiken Standardansatz	
Staaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	1.916
Unternehmen	85.156
Mengengeschäft	2.479
Durch Immobilien besichert	4.392
Ausgefallene Positionen	1.366
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0
Gedckte Schuldverschreibungen	40
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0
Beteiligungen	8
Sonstige Positionen	176
Marktrisiko	
Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansatz	0
Operationelles Risiko	
Basisindikatoransatz für operationelle Risiken	6.524
Gesamtrisikobetrag aufgrund Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	
... aus CVA	31
Eigenmittelanforderungen insgesamt	102.088

Tabelle 6: Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung auf Finanzholdinggruppen-Ebene

Tabelle: Kapitalquoten			
Quoten in %	Harte Kernkapitalquote (CET1)	Kernkapitalquote (T1)	Gesamtkapitalquote
Institutsebene	12,59	14,13	15,20
Finanzholding-Gruppe	11,73	12,64	13,70

Tabelle 7: Kapitalquoten auf Instituts- und Finanzholdinggruppen-Ebene

Die IBB AG schließt OTC-Derivatgeschäfte im Kundengeschäft sowie für eigene Zwecke ab. Kundengeschäfte werden nur dann gehandelt, wenn ein kongruentes Gegengeschäft mit einem Bankpartner abgeschlossen werden kann und sich somit keine Marktpreisrisiken für die IBB AG ergeben. Eigengeschäfte werden ausschließlich zur Reduzierung von Zinsänderungs- oder Währungsrisiken von Anlagebuch-Positionen abgeschlossen. Der Handel in diesen Instrumenten wird nicht betrieben; Kreditderivate bestehen nicht.

Vor einem Geschäftsabschluss in OTC-Derivaten sind die erforderlichen Limite gemäß geltender Kompetenzrichtlinie zu genehmigen. Die Überwachung und Steuerung des Adressenausfallrisikos erfolgt über Handelslimite (diese begrenzen das Nominalvolumen sämtlicher Handelsgeschäfte mit einer Gegenpartei) und Limite für Kreditäquivalenzbeträge (KÄB-Limite). Das KÄB-Limit stellt das maximale Marktpreisrisiko eines Kontrahenten dar. Dem KÄB-Limit eines Kontrahenten wird täglich die Summe der Marktwerte seiner Einzelgeschäfte zuzüglich eines laufzeitabhängigen Zuschlags gemäß Marktbewertungsmethode nach Artikel 274 CRR gegenübergestellt.

Die KÄB-Limithöhe wird im Kreditgenehmigungsprozess, abhängig von Bonität, Besicherung und weiteren risikotragenden Geschäften des Kontrahenten, festgelegt. Somit ist das Gegenparteiausfallrisiko Bestandteil der Gesamtrisikobetrachtung eines Kreditnehmers bzw. einer Kreditnehmerein-

heit. Die Zuweisung von internem Kapital und die Ermittlung von Risikovorsorge erfolgt demnach auf Basis der Beurteilung der gesamten Kreditnehmereinheit unter Berücksichtigung vorhandener Sicherheiten.

Zu OTC-Derivatgeschäften werden Verträge auf der Grundlage des deutschen Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte abgeschlossen. Sämtliche Einzelvertragsabschlüsse mit einem Kontrahenten bilden mit dem zu Grunde liegenden Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag (Netting).

Mit den Partnerbanken wurden 2011 für Neugeschäfte zusätzliche Besicherungsanhänge zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vereinbart. Seitdem unterliegen sämtliche Geschäfte einer wechselseitigen Besicherungspflicht: Überschreitet der stichtagsbezogene gesamte Marktwert einer Partnerbank einen fest definierten Mindesttransferbetrag, ist der Vertragspartner mit den negativen Marktwerten besicherungspflichtig. Sämtliche vor dem Stichtag vereinbarten Einzelabschlüsse bleiben unbesichert. Gesonderte Vereinbarungen zu einer Nachbesicherung bei einer Bonitätsverschlechterung der IBB AG bestehen nicht.

Für OTC-Derivatgeschäfte im Kundengeschäft werden keine Besicherungsanhänge vereinbart, allenfalls gelten weite Sicherungszweckerklärungen.

Positive Brutto-Zeitwerte (Marktwerte) vor Aufrechnung und Sicherheiten (in TEUR)	3.730
Davon zinsbezogene Kontrakte	2.617
währungsbezogene Kontrakte	1.113
aktien-/indexbezogene Kontrakte	0
Kreditderivate	0
warenbezogene Kontrakte	0
sonstige Kontrakte	0
Aufrechnungsmöglichkeiten	427
Anrechenbare Sicherheiten	0
Positive Zeitwerte nach Aufrechnung und Sicherheiten	3.303

Tabelle 8: Zeitwerte vor/nach Aufrechnung und Sicherheiten

6

KAPITALPUFFER

Der antizyklische Kapitalpuffer ist ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht. Er soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken. Der Wert für den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer wird von der BaFin festgelegt.

Gesamtforderungsbetrag	1.276.100
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,07%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	922

Tabelle 9: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers auf Finanzholdinggruppen-Ebene

TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen	Risikopositionen im Handelsbuch	Verbriefungspositionen	Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen im Handelsbuch	Risikopositionswert (SA)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungspositionen	Summe		
	010	030	050	070	080	090	100	110	120
Vereinigte Arabische Emirate	883	0	0	54	0	0	54	0,06	0
Italien	65.071	0	0	5.192	0	0	5.192	5,55	0,00
Belgien	4.568	0	0	306	0	0	306	0,33	0,00
Schweiz	10.932	0	0	1.007	0	0	1.007	1,08	0,00
Deutschland	1.002.998	0	0	71.018	0	0	71.018	75,85	0,00
Spanien	62.495	0	0	4.994	0	0	4.994	5,33	0,00
Frankreich	20.559	0	0	1.589	0	0	1.589	1,70	0,00
Österreich	7.056	0	0	564	0	0	564	0,60	0,00
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	84.889	0	0	6.767	0	0	6.767	7,23	1,00
Vereinigte Staaten von Amerika	30	0	0	1	0	0	1	0,00	0,00
Liechtenstein	85	0	0	4	0	0	4	0,00	0,00
Niederlande	2.208	0	0	167	0	0	167	0,18	0,00
Portugal	24.415	0	0	1.947	0	0	1.947	2,08	0,00
Singapur	159	0	0	7	0	0	7	0,01	0,00
Gesamt	1.286.348	0	0	93.617	0	0	93.617	100	

Tabelle 10: Geografische Verteilung des antizyklischen Kapitalpuffers auf Finanzholdinggruppen-Ebene

7.1 Definition von „notleidend“ und „überfällig“ für Rechnungslegungszwecke

Die Identifizierung von operativen Adressenausfallrisiken erfolgt durch Einsatz eines Risikofrüherkennungsmoduls und weiterer Risikoselektionen. Ein Kredit bzw. Darlehen gilt dann als in Verzug geraten, wenn Zins- und/oder Tilgungsleistungen

nicht vertragsgemäß geleistet werden. Dabei wird zwischen folgenden Leistungsstörungen unterschieden: Als „überfällig“ gelten Engagements mit mehr als 90 Tagen Zahlungsverzug über der Bagatellgrenze. Als „notleidend“ werden Forderungen definiert, für die eine Risikovorsorge (EWB/Rückstellung) gebildet wurde oder wenn das Engagement eine bestimmte Ausfallklasse (4b-4e) erreicht hat.

Risikopositionen nach Forderungsklassen	Gesamtwert (TEUR)	Durchschnittsbetrag (TEUR)
Staaten oder Zentralbanken	109.765	91.152
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	58.149	51.907
Öffentliche Stellen	25.079	29.075
Multilaterale Entwicklungsbanken	5.003	2.501
Internationale Organisationen	0	0
Institute	119.391	70.803
Unternehmen	1.328.109	1.249.849
Davon: KMU	609.910	542.964
Mengengeschäft	42.044	45.866
Davon: KMU	361	1.856
Durch Immobilien besichert	137.312	139.949
Davon: KMU	65.384	65.729
Ausgefallene Positionen	12.747	17.129
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	4.977	4.988
Risikopositionen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungen	101	101
Sonstige Positionen	2.204	2.918
Verbriefungsposition nach SA	0	0
Darunter: Wiederverbriefung	0	0
Gesamt	1.844.881	1.706.238

Tabelle 11: Risikopositionen nach Forderungsklassen auf Finanzholdinggruppen-Ebene

Risikopositionen nach Restlaufzeiten (TEUR)	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
Staaten oder Zentralbanken	102.265	7.500	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	5.131	34.419	18.599
Öffentliche Stellen	16.079	9.000	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	5.003
Internationale Organisationen	0	0	0
Institute	118.366	908	117
Unternehmen	974.434	261.922	91.753
Mengengeschäft	355	1.846	39.843
Durch Immobilien besichert	41.772	19.886	75.654
Ausgefallene Positionen	12.292	13	442
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	4.977	0
Risikopositionen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0
Beteiligungen	101	0	0
Sonstige Positionen	2.204	0	0
Verbriefungsposition nach SA	0	0	0
Darunter: Wiederverbriefung	0	0	0
Gesamt	1.272.999	340.471	231.411

Tabelle 12: Risikopositionen nach Forderungsklassen und Restlaufzeiten auf Finanzholdinggruppen-Ebene

Risikopositionen nach wichtigen geografischen Gebieten (TEUR)	DE	EU	Nicht-EU
Staaten oder Zentralbanken	109.765	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	58.149	0	0
Öffentliche Stellen	25.079	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	5.003	0
Internationale Organisationen	0	0	0
Institute	119.283	45	63
Unternehmen	1.053.334	268.145	6.630
Mengengeschäft	41.318	357	369
Durch Immobilien besichert	135.905	406	1.001
Ausgefallene Positionen	8.229	0	4.518
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	4.977	0	0
Risikopositionen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0
Beteiligungen	101	0	0
Sonstige Positionen	2.204	0	0
Verbriefungsposition nach SA	0	0	0
Darunter: Wiederverbriefung	0	0	0
Gesamt	1.558.344	273.956	12.581

Table 13: Risikopositionen nach Forderungsklassen und wichtigen geografischen Gebieten auf Finanzholdinggruppen-Ebene

Risikopositionen nach wichtigen Wirtschaftszweigen (TEUR)	Privatkunden (Nicht-Selbständige)	Nicht-Privatkunden	Nicht-Privatkunden				
			Baugewerbe	Kreditinstitute	Grundstücks- und Wohnungswesen	Dienstleistungen (einschl. freier Berufe)	Sonstige Branchen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	109.765	0	100.687	0	0	9.078
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	58.149	0	0	0	0	58.149
Öffentliche Stellen	0	25.079	0	25.079	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	5.003	0	5.003	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0
Institute	0	119.391	0	119.391	0	0	0
Unternehmen	41.600	1.286.509	299.349	95.339	336.579	395.624	159.618
Mengengeschäft	37.316	4.728	227	163	0	2.583	1.755
Durch Immobilien besicherte Positionen	46.504	90.808	6.723	4.701	61.443	6.359	11.582
Ausgefallene Positionen	4.518	8.229	873	0	1.717	2.899	2.740
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	4.977	0	4.977	0	0	0
Positionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungen	0	101	0	101	0	0	0
Sonstige Positionen	0	2.204	0	2.135	0	0	69
Verbriefungspositionen nach SA	0	0	0	0	0	0	0
darunter: Wiederverbriefung	0	0	0	0	0	0	0
Summe	129.938	1.714.943	307.172	357.576	399.739	407.465	242.991

Tabelle 14: Risikopositionen nach Forderungsklassen und wichtigen Wirtschaftszweigen auf Finanzholdinggruppen-Ebene

7.2 Angewendete Verfahren bei der Bildung der Risikovorsorge

Als Adressausfallrisiko wird das Risiko definiert, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen, den Kapitaldienst zu leisten, nachhaltig nicht nachkommen kann. Die Risikovorsorge wird gemäß handelsrechtlichen Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip angesetzt. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden EWB bzw. Rückstellungen nach fest definierten Kriterien gebildet. Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund unzureichender wirtschaftlicher Verhältnisse und Besicherung begründete Zweifel daran bestehen, ob die Forderung aus dem Einkommen, dem Vermögen des Kreditnehmers oder den Sicherheiten realisiert werden kann.

Unterjährig ist sichergestellt, dass ein notwendiger EWB-Bedarf umgehend ermittelt und die erforderlichen EWB

gebildet werden. Zur Ermittlung des Ausfallrisikos ist die Inanspruchnahme den Sicherheitenwerten gegenüberzustellen. Für den so ermittelten ungesicherten Betrag (Blankoanteil) ist eine Wertberichtigung zu bilden. Von diesem Grundsatz kann nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dies muss schriftlich dokumentiert, begründet und kompetenzgerecht genehmigt werden.

Die Auflösung der Einzelrisikovorsorge wird erst dann vorgenommen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers mit erkennbar nachhaltiger Wirkung verbessert haben. Ausgenommen hiervon sind Auflösungen aufgrund von Zahlungen des Kreditnehmers und/oder Sicherheitenneubewertungen/-verstärkungen.

Für das latente Ausfallrisiko werden PWB gebildet. Es wurde keine Risikovorsorge für Positionen im Sinne des Art. 442 Satz 1 i) iv) sowie Satz 2 gebildet. Außerdem besteht eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB.

Entwicklung der Risikovorsorge (TEUR)	Anfangsbestand 01.01.2018	Zuführungen	Auflösung	Verbrauch	Endbestand 31.12.2018
EWB	18.126	5.530	4.802	2.705	16.149
PWB	6.002	0	319	0	5.683
Rückstellungen	937	283	170	0	1.050

Tabelle 15: Entwicklung der Gesamtrisikovorsorge

Wesentliche Wirtschaftszweige	Gesamtinanspruchnahme aus überfälligen Krediten (TEUR)	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden Krediten (TEUR)	Bestand EWB (TEUR)	Bestand PWB (TEUR)	Bestand Rückstellungen (TEUR)	Nettozuführung/Auflösung von EWB-Rückstellungen (TEUR)	Direktabschreibungen (TEUR)	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen (TEUR)
Privatkunden	0	5.633	2.520		500	1.285	0	64
Firmenkunden	0	18.284	12.787		163	-515	0	1.082
Dienstleistungen/Gastgewerbe	0	3.530	1.855		0	1.218	0	19
Grundstücks- und Wohnungswesen	0	1.766	211		0	-14	0	0
Finanzen und Versicherungen	0	498	492		0	-757	0	0
Baugewerbe	0	3.445	2.393		163	-2.211	0	0
Sonstiges	0	9.045	7.836		0	1.249	0	1.063
Summe	0	23.917	15.307	5.683	663	770	0	1.146

Tabelle 16: Notleidende Forderungen nach wesentlichen Wirtschaftszweigen

Hinweis: Oben stehende Tabelle enthält keine EWB auf Kautionskonten für ausplatzierte Forderungen (siehe hierzu Kapitel 14 Risiko aus Verbriefungspositionen).

Wesentliche geografische Gebiete	Gesamtinanspruchnahme aus überfälligen Krediten (TEUR)	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden Krediten (TEUR)	Bestand EWB (TEUR)	Bestand PWB (TEUR)	Bestand Rückstellungen (TEUR)
Deutschland	0	19.389	13.331		663
EU	0	10	10		0
Nicht EU	0	4.518	1.966		0
Summe	0	23.917	15.307	5.683	663

Tabelle 17: Notleidende Forderungen nach wesentlichen geografischen Gebieten

Hinweis: Obenstehende Tabelle enthält keine EWB auf Kautionskonten für ausplatzierte Forderungen (siehe hierzu Kapitel 14: Risiko aus Verbriefungspositionen).

7.3 Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) Forderungsklassen

Das Adressenausfallrisiko wird nach dem KSA gemäß Artikel 111 ff. CRR berechnet. Damit kommt Artikel 452 CRR nicht zur Anwendung. Zur Bonitätsbeurteilung der Kreditkunden werden EDV-gestützte, auf Kundensegmente bzw. auf spezifische Finanzierungsarten zugeschnittene Ratingsysteme

genutzt. Den einzelnen Bonitätsstufen werden Ausfallwahrscheinlichkeiten zugewiesen, die regelmäßig überprüft werden. Die Gesamtbeträge der ausstehenden Positionswerte vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken für jede Risikoklasse stellen sich wie folgt dar:

Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung (TEUR)	Risikogewichte in %													
	0	2	4	10	20	35	50	70	75	100	150	250	1250	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	109.765	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	58.149	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	25.079	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	5.003	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	0	0	0	0	119.391	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.328.109	0	0	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0	42.044	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	0	0	77.942	59.370	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.494	10.253	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0	0	4.977	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Positionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	101	0	0	0	0
Sonstige Positionen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2.202	0	0	0	0
Verbriefungspositionen nach SA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darunter: Wiederverbriefung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	197.998	0	0	4.977	119.391	77.942	59.370	0	42.044	1.332.906	10.253	0	0	0

Tabelle 18: Gesamtbeträge ausstehender Positionswerte vor Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken auf Finanzholdinggruppen-Ebene

Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung (TEUR)	Risikogewichte in %													
	0	2	4	10	20	35	50	70	75	100	150	250	1250	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	121.730	0	0	0	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	58.149	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	25.079	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	5.003	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	1.161	0	0	0	119.769	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	1.511	0	1.314.509	0	0	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0	41.397	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	0	0	77.942	59.370	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.707	10.253	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	4.977	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Positionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	101	0	0	0	0
Sonstige Positionen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2.202	0	0	0	0
Verbriefungspositionen nach SA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darunter: Wiederverbriefung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	211.124	0	0	4.977	119.788	77.942	59.370	1.511	41.397	1.318.519	10.253	0	0	0

Tabelle 19: Gesamtbeträge ausstehender Positionswerte nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken auf Finanzholdinggruppen-Ebene

8 UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE

Meldebogen A-belastete und unbelastete Vermögenswerte									
		Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
		010	Davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	040	Davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	060	Davon: EHQLA und HQLA	090	Davon: EHQLA und HQLA
			030 ⁵		050 ⁵		080 ⁵		100 ⁵
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	64.082				1.278.338			
030	Eigenkapitalinstrumente	0				101			
040	Schuldverschreibungen	2.498		2.526		91.553		92.452	
050	Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	0		0		4.988		4.956	
060	Davon: forderungsunterlegte Wertpapiere								
070	Davon: von Staaten begeben	2.498		2.526		53.529		54.267	
080	Davon: von Finanzunternehmen begeben	0		0		35.534		35.805	
090	Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben								
120	Sonstige Vermögenswerte	1.176				9.604			
121	Davon: ...								

Tabelle 20: Belastete und unbelastete Vermögenswerte auf Finanzholdinggruppen-Ebene

⁵Gem. delegierter Verordnung (EU) Nr. 2017/2295 Art. 2 werden die Spalten 030, 050, 080 und 100 nicht befüllt.

Meldebogen B-Entgegengenommene Sicherheiten

				Unbelastet	
		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
			davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: EHQLA und HQLA
		010	030 ⁶	040	060 ⁶
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	255			
140	Jederzeit kündbare Darlehen				
150	Eigenkapitalinstrumente				
160	Schuldverschreibungen				
170	Davon: gedeckte Schuldverschreibungen				
180	Davon: forderungsunterlegte Wertpapiere				
190	Davon: von Staaten begeben				
200	Davon: von Finanzunternehmen begeben				
210	Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben				
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen				
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	255			
231	Davon: ...				
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren				
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere				
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	64.082			

Tabelle 21: Entgegengenommene Sicherheiten auf Finanzholdinggruppen-Ebene

⁶ Gem. delegierter Verordnung (EU) Nr. 2017/2295 Art. 2 werden die Spalten 030 und 060 nicht befüllt.

Meldebogen C-Belastungsquellen

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
		010	030
		60.407	63.256
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten		
011	Davon: ...		

Tabelle 22: Belastungsquellen auf Finanzholdinggruppen-Ebene

D - Erklärende Angaben

Die Quote der belasteten Vermögenswerte (Asset Encumbrance-Quote) betrug per 31.12.2018 3,75% auf Finanzholdinggruppen-Ebene.

Die Belastung von Vermögenswerten resultiert hauptsächlich aus Weiterleitungskrediten aus öffentlichen Fördermitteln, der Besicherung von aufgenommenen Refinanzierungskrediten und der Besicherung von Derivatgeschäften.

Im Vergleich zum Offenlegungsbericht für das Jahr 2017 hat sich die Asset Encumbrance-Quote um 1,90% auf Finanzholdinggruppen-Ebene verbessert. Grund hierfür sind im Wesentlichen Rückführungen von Refinanzierungskrediten und die Erhöhung der unbelasteten Vermögenswerte.

Tabelle 23: Erklärende Angaben

9

INANSPRUCHNAHME VON ECAI/RATINGSYSTEM

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko im KSA werden für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken grundsätzlich externe Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen Standard & Poor's Ratings Services (Standard & Poor's), Fitch Ratings und Moody's verwendet.

Die Übertragung der externen Bonitätsbeurteilungen dieser zugelassenen Ratingagenturen auf die Forderungen

erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Artikel 135-141 CRR.

Sofern kein zugelassenes und verwendungsfähiges externes Rating für den Kontrahenten vorliegt, wird das aufsichtsrechtlich vorgegebene Risikogewicht verwendet.

10

MARKTRISIKO

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken werden die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardmethoden verwendet.

Risikoarten	Eigenmittelanforderung (TEUR)
Fremdwährungsrisikoposition	0
Rohwarenrisikoposition	0
Handelsbuch-Risikopositionen	0
Davon: Anrechnungsbetrag Zinsnettoposition	0
Darunter: Summe der Teilanrechnungsbeträge allgemeines und besonderes Kursrisiko Zinsnettoposition	0
Teilanrechnungsbetrag besonderes Kursrisiko CTP	0
Teilanrechnungsbetrag besonderes Kursrisiko Verbriefungen (nicht CTP zugerechnet)	0
Davon: Anrechnungsbetrag Aktiennettoposition	0
Andere Marktpreisrisikopositionen	0
Spezielles Zinsrisiko von Verbriefungspositionen	0
Summe	0

Tabella 24: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken auf Finanzholdinggruppen-Ebene

Die IBB AG führt derzeit keinerlei Handelsbuch-Aktivitäten durch. Sie zielt darauf ab, mittels geschlossener Fremdwährungspositionen keine bzw. nur geringe Risikopositionen

im Devisenbereich aufzubauen. Weitere Marktpreisrisiken bestehen nicht.

Die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken werden nach dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 und 316 CRR ermittelt.

12 RISIKO AUS NICHT IM HANDELSBUCH ENTHALTENEN BETEILIGUNGSPOSITIONEN

Die IBB AG hielt zum Stichtag 31.12.2018 eine Beteiligung in Form einer Aktienposition, die bilanziell dem Anlagevermögen zugerechnet wird.

Eine weitere Beteiligung in Form einer Fondsbeteiligung wurde im Berichtszeitraum verkauft. Die Beteiligung war vollständig abgeschrieben. Es entstand ein Verkaufserlös i. H. v. 70,0 TEUR.

Ferner wurden aus der o. g. Fondsbeteiligung und weiteren, bereits abgeschriebenem Fondsbeteiligungen Erlöse aus Ausschüttungen in Höhe von 7,7 TEUR vereinnahmt.

Beteiligungen (TEUR)	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Börsenwert
Börsennotierte Positionen			
Nicht börsennotierte Positionen	101	101	0
Andere Beteiligungspositionen			

Tabelle 25: Beteiligungen

Von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahres wurde nicht abgewichen. Die Bewertung des Beteiligungsportfolios erfolgt nach den handelsrechtlichen Vorgaben.

ZINSRISIKO AUS NICHT IM HANDELSBUCH ENTHALTENEN POSITIONEN

Das Zinsänderungsrisiko wird bei der IBB AG mittels Szenarioanalysen gemessen. Dabei werden folgende wesentlichen Annahmen zu Grunde gelegt:

- Die Zinselastizitäten für die Aktiv- und Passivpositionen werden gemäß der institutsinternen Ermittlungen, die auf den Erfahrungen der Vergangenheit und den vertraglichen Vereinbarungen für Kontokorrentkredite und variablen Darlehen (Zinsanpassungsklausel) basieren, festgelegt.
- Neugeschäftskonditionen sowie Bestände werden in

Übereinstimmung mit der Geschäftsstrategie und der sich hieraus abgeleiteten Geschäftsplanung im Rahmen der Risikobetrachtung fortgeschrieben. Das Zinsänderungsrisiko wird monatlich für einen rollierenden 1-Jahres-Zeitraum gemessen. Hierbei wird eine periodische Bewertung des Risikos vorgenommen. Die identifizierten Risiken werden den für sie vorgesehenen Risikolimitierungen im Rahmen der monatlichen Risikotragfähigkeitsrechnung gegenübergestellt. Zur Ermittlung der Auswirkungen potenzieller Zinsänderungen werden folgende Zinsszenarien simuliert:

Annahme	Zinsszenarien		Zinsänderungsrisiko (TEUR)	
	3 Monate	10 Jahre	Rückgang der Erträge	Erhöhung der Erträge
Steigend	+ 193 BP	+ 155 BP		2.440
	+ 224 BP	+ 192 BP		2.866
	+ 200 BP	+ 200 BP		5.844
	0 BP	+ 367 BP		199
	+ 212 BP	0 BP		6.094
Fallend	- 413 BP	- 151 BP	2.156	
	- 463 BP	- 96 BP	2.441	
	- 465 BP	- 183 BP	2.449	
	- 200 BP	- 200 BP	2.248	
Drehend	- 200 BP	+ 101 BP	956	
	+ 120 BP	- 61 BP		1.522
	+ 148 BP	- 64 BP		1.911
	- 123 BP	+ 244 BP	1.322	
	+ 140 BP	- 71 BP		3.926

Tabelle 26: Simulation Zinsszenarien zur Ermittlung von Auswirkungen potentieller Zinsänderungen

Die Strategie der IBB AG zur Beherrschung von Zinsänderungsrisiken ist es auch weiterhin, eine konservative und möglichst fristenkongruente Refinanzierung vorzunehmen. Die Steuerung erfolgt anhand einer monatlichen Zinsbindungs- und -ablaufbilanz auf Jahresbasis. Der Umfang der abzuschließenden Geschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den vom Vorstand genehmigten Geschäftsplanungen und Limiten.

Die IBB AG ist nach § 25 Abs. 1 und 2 KWG i. V. m. § 2 Nr. 4 FinAV i. V. m. BaFin-Rundschreiben 11/2011 (BA) verpflichtet,

regelmäßig Finanzinformationen zu den Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch an die Bankenaufsicht zu melden. Diese Meldung gibt in standardisierter Form die Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung in Form einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um ± 200 Basispunkte (Barwertänderung des Anlagebuchs) wieder.

Während des Berichtsjahres 2018 lag die IBB AG bei der „Zinsschock“-Berechnung durchgehend unter der Schwelle von 20 % der regulatorischen Eigenmittel. Zum 31.12.2018 ergaben sich folgende Werte:

Szenario	Barwertänderung	Zinsrisikoeffizient
+ 200 Basispunkte	+ 12.660 TEUR	+ 6,58%
- 200 Basispunkte	- 2.591 TEUR	- 1,35%

Tabelle 27: „Zinsschock“-Berechnung

14 RISIKO AUS VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN

Die IBB AG hat bis einschließlich 2011 weitere Forderungen, allerdings ohne Verbriefung, offen oder still verkauft. Bei den stillen Forderungsverkäufen übernimmt sie weiterhin die Verwaltung der Darlehen und Sicherheiten und haftet für den rechtlichen Bestand der Darlehen. Bei den offenen Forderungsverkäufen wurde die Verwaltung der Darlehen und Sicherheiten auf den Forderungskäufer übertragen.

Teilweise wurden Kautionskonten als Sicherheiten eingerichtet, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden.

Die Ausplatzierung von Forderungen über Verkaufstransaktionen verfolgt folgende Ziele:

- Risikotransfer
- Kapitalentlastung
- Erweiterung der Refinanzierungsquellen
- Unterstützung des Kundengeschäfts
- Generierung von zusätzlichen, vorgezogenen Erträgen

Forderungsverkäufe (verwalteter Bestand)	Bestand 31.12.2018 (TEUR)
Forderungsverkäufe mit Sicherungsleistungen	27.077
Forderungsverkäufe ohne Sicherungsleistungen	124.232
Summe	151.309

Tabelle 28: Forderungsverkäufe (verwalteter Bestand)

Für die Kautionskonten sind folgende EWB gebildet worden:

Kautionskonten	Bestand 31.12.2018 (TEUR)
Kautionskonten für Forderungsverkauf	769
Einzelwertberichtigungen	769

Tabelle 29: EWB auf Kautionskonten

Die nachfolgenden Ausführungen zur Vergütungspolitik beziehen sich auf die Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Mitarbeiter für das Geschäftsjahr 2018. Sie umfassen ebenso die Vergütung für ausgeschiedene Personen, die in 2018 noch eine fixe bzw. variable Vergütung erhielten.

Die IBB AG ist ein nicht bedeutendes Institut i. S. der InstitutsVergV, da ihre Bilanzsumme in den Geschäftsjahren 2015 bis 2018 unter 15 Mrd. EUR lag. Folglich hat die IBB AG keine Analyse zur Risk-Taker-Identifikation gemäß § 18 Abs. 2 InstitutsVergV vorgenommen und keine Risk Taker bzw. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der IBB AG auswirkt, identifiziert.

Da die Bilanzsumme der IBB AG in den Geschäftsjahren 2015 bis 2018 unter 3 Mrd. EUR lag, gelten für sie lediglich die Offenlegungspflichten gemäß Art. 450 CRR. Darüberhinausgehende Offenlegungspflichten bestehen für sie nicht.

15.1 Vergütungssystem für die Mitarbeiter

Der Vorstand – als das im Hinblick auf die Vergütung der Mitarbeiter verantwortliche Gremium – beschließt das Vergütungssystem für die Mitarbeiter, überprüft es regelmäßig, d. h. mindestens einmal jährlich, und gibt es dem Aufsichtsrat anschließend zur Kenntnis.

Ziele der IBB-Vergütungspolitik

Die Ziele der IBB-Vergütungspolitik sind:

- Ausrichtung der Vergütung an Ertragskraft und Risiken
- Attraktivität zur Mitarbeitergewinnung und -bindung
- Leistungsorientierung und -differenzierung
- Vermeidung von Anreizen zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken durch Festlegung angemessener Obergrenzen für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung

Vergütungsparameter

Die Vergütung eines Mitarbeiters ist schriftlich im Arbeitsvertrag geregelt und richtet sich nach

- den Anforderungen seiner Stelle (Komplexität der Aufgaben, hierzu erforderliche Entscheidungskompetenzen,

Mitarbeiterführung, zeitliche und räumliche Einsatzerfordernis u. ä.)

- seiner Qualifikation und Berufserfahrung
- seinem individuellen Erfolgsbeitrag zum Gesamtergebnis der IBB AG
- der Vergütung vergleichbarer Stellen der Marktgerechtigkeit bzw. dem Marktumfeld angemessenem Risikoverhalten

Vergütungsprozess

Ein internes Vergütungsgremium (Vorstand, Bereichsleitungen, Gruppe Personal) beschließt jährlich, i. d. R. im Januar, Veränderungen der fixen Vergütung sowie die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeiter.

Ein Vergütungsausschuss besteht nicht; externe Berater wurden nicht in Anspruch genommen.

Vergütungsstruktur

Bei der Vergütungsstruktur der Mitarbeiter wird zwischen tariflich bezahlten Mitarbeitern (TG-Mitarbeiter) und außertariflich bezahlten Mitarbeitern (AT-Mitarbeiter) unterschieden.

- TG-Mitarbeiter erhalten 13,25 Tarif-Monatsgehälter, ausgezahlt in 12 Monatsgehältern. Ihre Eingruppierung in Tarifgruppen und Berufsjahre erfolgt anhand der Vorgaben der „Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken“ bzw. gemäß der o. a. Vergütungsparameter. Besondere Leistungen und Arbeitserfolge von TG-Mitarbeitern werden freiwillig, d. h. außerhalb tarifvertraglicher Regelungen, vergütet, z. B. als einmalige Erfolgsprämie. Die Zahlung von einmaligen, variablen Komponenten erfolgt jeweils im März eines Jahres. Nebenleistungen wie z. B. zur betrieblichen Altersversorgung sind im Arbeitsvertrag geregelt.
- Die Vergütung der AT-Mitarbeiter setzt sich aus einer fixen Komponente (12 Monatsgehälter) und einer variablen Komponente (jährliche Tantieme) zusammen. Die Festlegung der fixen Vergütung erfolgt gemäß der o. a. Vergütungsparameter.

Die jährliche Tantieme als variabler Vergütungsbestandteil wird durch das interne Vergütungsgremium zum Jahresbeginn für das zurückliegende Geschäftsjahr jeweils neu festgelegt und im März eines Jahres ausgezahlt. Die

Höhe der Tantieme orientiert sich an der Erreichung des Gesamtbank- bzw. Unternehmensziels, der jeweiligen Teamziele und der Individualziele des Mitarbeiters. Sie beträgt i. d. R. 20% des Jahresgrundgehalts, sofern o. a. Ziele erreicht werden. Sie verändert sich anteilmäßig, sofern der Mitarbeiter seine Ziele ganz oder teilweise verfehlt oder überschritten hat.

Die Ziele werden jeweils am Ende des Vorjahres mit der Führungskraft schriftlich vereinbart. Die qualitativen Ziele leiten sich u. a. aus den Vorgaben der aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie sowie aus internen und aufsichtsrechtlichen Regelungen ab.

Die variable Vergütung darf jeweils 70% der fixen Vergütung des Mitarbeiters nicht überschreiten. Die Tantieme

von Mitarbeitern von Kontrolleinheiten liegt bei maximal 30% der fixen Vergütung.

Nebenleistungen wie betriebliche Altersversorgung oder Firmenwagen sind im Arbeitsvertrag geregelt.

Die Vergütung eines Generalbevollmächtigten richtet sich nach dem Vergütungssystem des Vorstands. Grundlage seiner variablen Vergütung sind demnach das Erreichen der Vorgaben der aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie, der Grad der Erreichung der mit dem Aufsichtsrat vereinbarten Gesamtunternehmensziele, gemessen am Betriebsergebnis vor Steuern (IFRS), sowie die Erreichung weiterer qualitativer und quantitativer Ziele. Seine variable Vergütung darf 48% der fixen Vergütung nicht überschreiten.

		Anzahl der Begünstigten*	Fixe Vergütung (EUR)	Variable Vergütung (EUR) ⁷	Gesamtvergütung (EUR)
Markt	AT	39	3.196.812,04	584.740,00	3.781.552,04
	TG	30	1.731.395,35	51.750,00	1.783.145,35
Marktfolge	AT	38	3.757.608,80	668.470,00	4.426.078,80
	TG	81	4.214.023,33	101.050,00	4.315.073,33

* (inkl. unterjähriger Ein- und Austritte)
Tabelle 30: Vergütungsstruktur

Der Anteil der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2018 betrug demnach insgesamt 10 % der Gesamtvergütung.

15.2 Vergütungssystem für den Vorstand

Der Aufsichtsrat – als das für die Vergütung des Vorstands verantwortliche Gremium – setzt die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft es regelmäßig, d. h. mindestens einmal jährlich. Laut Satzung muss mindestens zweimal im Kalenderjahr eine Aufsichtsratssitzung einberufen werden. Im Geschäftsjahr 2018 fanden insgesamt fünf Aufsichtsratssitzungen statt.

In seiner Sitzung am 17.03.2014 entschied der Aufsichtsrat, keinen Vergütungskontrollausschuss gemäß § 25d Abs. 12 KWG zu bilden; stattdessen übernimmt der gesamte Aufsichtsrat die einem solchen Ausschuss gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Im Geschäftsjahr 2018 stellen sich die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems für den Vorstand wie

folgt dar: Die Vergütung ist in den schriftlichen Anstellungsverträgen geregelt und setzt sich aus einer fixen Komponente (Jahresgrundgehalt, ausbezahlt in 12 Monatsgehältern) und einer variablen Komponente (jährliche Tantieme) zusammen. Grundlage der variablen Vergütung ist das Erreichen der Vorgaben der aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie, der Grad der Erreichung der mit dem Aufsichtsrat vereinbarten Gesamtunternehmensziele, gemessen am Betriebsergebnis vor Steuern (IFRS), sowie die Erreichung weiterer quantitativer und qualitativer Ziele.

Bei vollständiger Zielerreichung wird die im Dienstvertrag festgelegte variable Vergütung gewährt. Der Aufsichtsrat entscheidet nach Ablauf des betreffenden Jahres nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erreichung der festgelegten Ziele. Die so festgestellte variable Vergütung für die Erreichung der Ziele wird nach Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres zur Auszahlung (in Bargeld) fällig.

⁷Die variable Vergütung bezieht sich im Regelfall auf Vergütungen für das Jahr 2017, die im Jahr 2018 ausbezahlt wurden.

Die variable Vergütung darf gemäß § 25a Absatz 5 Satz 2 KWG jeweils 100 % der fixen Vergütung für jeden Geschäftsleiter nicht überschreiten. Ein davon abweichender Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 25a Absatz 5 Satz 5 KWG liegt nicht vor.

Der Aufsichtsrat beachtet gemäß § 10 Abs. 1 InstitutsVergV bei der Festsetzung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und Leistungen sowie zur Lage der IBB AG steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Durch die Begrenzung der maximalen Tantieme ist gewährleistet, dass die Mitglieder des Vorstands ihren Aufgaben sorgfältig und ohne Eingehung überhöhter Risiken nachkommen.

Die feste Vergütung bzw. variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2018 beträgt für drei Vorstandsmitglieder zusammengefasst 646.139,31 EUR bzw. 414.487,24 EUR⁸. Der Anteil der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2017 betrug demnach insgesamt 40% der Gesamtvergütung.

Der Vorstand besteht seit dem 1. Juli 2018 aus drei Mitgliedern.

Für ein Mitglied des Vorstands besteht eine Pensionszusage.

Die variable Vergütung wird ausschließlich in Geld (keine Sachleistungen) gezahlt. Es erfolgt keine Zurückbehaltung von Vergütungsbestandteilen. Aktien und Optionen sind keine variablen Vergütungsbestandteile. Neueinstellungsprämien wurden an Mitglieder des Vorstands nicht gezahlt.

Es wurden keine Abfindungen gezahlt. Kein Mitglied des Vorstands erhielt eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr.

15.3 Vergütung des Aufsichtsrats

Das für die Vergütungsaufsicht im Hinblick auf die Vergütung des Aufsichtsrats verantwortliche Gremium ist die Hauptversammlung. Diese beschließt im Rahmen ihrer ordentlichen Hauptversammlung eine angemessene Vergütung des Aufsichtsrats für das vorangegangene Geschäftsjahr. Im Geschäftsjahr 2018 fand die ordentliche Hauptversammlung der IBB AG am 20.03.2018 statt.

Im Geschäftsjahr 2018 belaufen sich die für das Geschäftsjahr 2017 bezahlten Gesamtbezüge (Zuflussprinzip) des Aufsichtsrats auf 222 TEUR (ausschließlich anfallender Steuern und Rückstellungen).

15.4 Vergütungspolitik auf Finanzholdinggruppen-Ebene

Die IBB AG und die Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH, Künzelsau, stellen eine Finanzholdinggruppe gemäß Art. 4 Abs. 1 CRR dar. Der alleinige Geschäftszweck der Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH ist es, als Holdinggesellschaft für die IBB AG zu fungieren. Eine operative Geschäftstätigkeit über diese Funktion hinaus wird nicht betrieben. Die Geschäftsleitung der Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH wird von fünf Geschäftsführern wahrgenommen, die leitende Angestellte der Würth-Gruppe sind. Geschäftsführergehälter werden nicht gezahlt. Weitere Mitarbeiter gibt es nicht.

⁸Die variable Vergütung bezieht sich im Regelfall auf Vergütungen für das Jahr 2017, die im Jahr 2018 ausbezahlt wurden.

Seit dem 01.01.2015 ist eine kreditinstitutsindividuelle, nicht risikobasierte Verschuldungsquote (derzeit Beobachtungsgröße) zu ermitteln und offenzulegen. Nachfolgend sind die Positionen zur Ermittlung der Verschuldungsquote auf Finanzholdinggruppen-Ebene dargestellt.

Stichtag		31.12.2018
Name des Unternehmens		Internationales Bankhaus Bodensee AG
Anwendungsebene		Konsolidierte Ebene
Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote		
		Anzusetzender Wert (TEUR)
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.512.562
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz ausgewiesen wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	5.490
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	101.621
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7.1	Sonstige Anpassungen („Fully-phased-in“ Definition)	-13.285
7.2	Sonstige Anpassungen („Transitional“ Definition)	-13.285
8.	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.618.925

Tabelle 31: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum) auf Finanzholdinggruppen-Ebene

Tabelle LRCOM: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote (TEUR)
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.525.100
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	-13.285
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.511.815
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	3.730
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	1.760
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	5.490
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Art. 429b Abs. 4 und Art. 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	314.292
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-212.671
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	101.621
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Art. 429 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	161.307
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.618.926

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote (TEUR)
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	9,96%
Gewählte Übergangsregelungen und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Vollständig eingeführt
EU-24	Betrag des gemäß Art. 429 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Tabelle 32: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom) auf Finanzholdinggruppen-Ebene

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommen Risikopositionen)		Risikopositionswerte für die CRR-Verschuldungsquote (TEUR)
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.525.100
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon: Positionen EU-4 ff.	1.525.100
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	4.977
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	167.855
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	30.082
EU-7	Institute	117.839
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	136.159
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	42.044
EU-10	Unternehmen	1.011.639
EU-11	Ausgefallene Positionen	12.200
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	2.305

Tabelle 33: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (LRSpl) auf Finanzholdinggruppen-Ebene

Prozess zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird im Strategieprozess Rechnung getragen. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die IBB AG auf eine entsprechende Limitierung.

Die Quote wird monatlich nachrichtlich dem Vorstand im Rahmen des monatlichen Kreditrisikoreports berichtet. Mit 9,96 % liegt die Verschuldungsquote der IBB AG deutlich über dem aktuell geforderten Richtwert von 3 % und weist damit einen ausreichenden Puffer für potenzielle Erhöhungen, resultierend aus regulatorischen Anforderungen an Kapital und Verschuldung, auf.

Beschreibung der Einflussfaktoren

Für die Verschuldungsquote sind als wesentliche Einflussfaktoren die Risikoaktiva (Hauptposition Unternehmen) sowie das Kernkapital zu berücksichtigen. Durch die Erhöhung der Bilanzsumme stieg die Risikomessgröße um 126 Mio. EUR an. Zusätzliche Effekte sind die Zunahme des Kernkapitals um 25,6 Mio. EUR mittels Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken, die Zuführung zu Gewinn- und Kapitalrücklagen und die Berücksichtigung von Minderheitsbeteiligungen. Dadurch verbesserte sich, trotz Anstieg der Risikomessgröße, die Verschuldungsquote um 0,9 %.

Risiken, die eine Bank im täglichen Geschäftsbetrieb eingeht, können teilweise durch Kreditrisikominderungstechniken reduziert werden. Diese beinhalten Maßnahmen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder Höhe von Schadensereignissen im Kreditgeschäft, wie z. B. die Einholung zusätzlicher Sicherheiten. Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die IBB AG keinen Gebrauch.

Zur Steuerung des Kreditportfolios wurden – der Größe, der Struktur und dem Risikogehalt des Kreditgeschäfts entsprechend – angemessene Prozesse installiert. Der Kreditprozess beinhaltet eine regelmäßige und vollständige Kreditrisikobewertung sämtlicher besicherter Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten. Zur Bewertung von Sicherheiten werden interne Beleihungsrichtlinien angewandt, die standardisierte Prozesse bei der Bewertung von Sicherheiten beschreiben. Hinsichtlich der Bewertung von Objektsicherheiten wird die Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) beachtet. Die Rechtswirksamkeit der zu Grunde liegenden Vertragsunterlagen wurde geprüft. Verantwortlich für das Sicherheitenmanagement ist der Bereich Marktfolge Kredit.

Folgende Hauptarten von Sicherheiten werden als Sicherungsinstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

- Besicherung mit Sicherheitsleistung (finanzielle Sicherheiten)
 - Bareinlagen bei der IBB AG
 - Bareinlagen bei anderen Kreditinstituten
 - an die IBB AG abgetretene oder verpfändete Bausparverträge
 - an die IBB AG abgetretene oder verpfändete Lebensversicherungen

- Besicherung ohne Sicherheitsleistung
Bürgschaften und Garantien sowie Haftungsfreistellungen und -übernahmen

Berücksichtigt werden diese Sicherheiten entsprechend der einfachen Methode für finanzielle Sicherheiten, bei der der besicherte Teil das Risikogewicht der finanziellen Sicherheit erhält.

Innerhalb der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente bestehen keine Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen. Die Verfahren zur Identifizierung und Steuerung potenzieller Konzentrationen sind Teil des Risikomanagements.

Bei den Sicherungsgebern für die als risikomindernd angerechneten Garantien handelt es sich hauptsächlich um

- öffentliche Stellen
- inländische Kreditinstitute

Kreditderivate werden nicht genutzt.

Im operativen Geschäft werden Risikobegrenzungen und Begrenzungen der Kreditvolumina gemäß Anlehnung an die Bestimmungen des KWG zu Groß- und Millionenkrediten bzw. der CRR vorgenommen. Die IBB AG nutzt Grundpfandrechte als wesentliche Instrumente zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen. Grundpfandrechte werden im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) privilegiert und als eigenständige Forderungsklasse geführt und somit nicht als Kreditrisikominderungstechnik nach CRR behandelt.

Für die einzelnen Forderungsklassen ergeben sich folgende Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

Kreditrisikominderungstechniken nach Forderungsklassen per 31.12.2018	Gewährleistungen / Lebensversicherungen (TEUR)	Finanzielle Sicherheiten (TEUR)
Staaten oder Zentralbanken	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
Öffentliche Stellen	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationale Organisationen	0	0
Institute	0	0
Unternehmen	11.377	2.223
Mengengeschäft	106	541
Durch Immobilien besichert	0	0
Ausgefallene Positionen	347	440
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0
Risikopositionen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungen	0	0
Sonstige Positionen	0	0
Gesamt	11.830	3.204

Tabelle 34: Kreditrisikominderungstechniken nach Forderungsklassen auf Instituts- und Finanzholdinggruppen-Ebene

18

SONSTIGE ANGABEN

Gemäß § 35 SAG ist offenzulegen, ob ein Institut Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist. Für die IBB AG ist diese Tatsache nicht gegeben.

Gemäß § 26 a KWG sind weitere Angaben zur Darstellung der rechtlichen und organisatorischen Struktur sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe offenzulegen. Darüber hinaus bestehen weitere Offenlegungspflichten für Niederlassungen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten.

Die IBB AG und die Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH, Künzelsau, stellen eine Institutsgruppe gemäß Art. 1 Abs. 4 CRR dar. Der alleinige Geschäftszweck der Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH ist es, als Holdinggesellschaft für die IBB AG zu fungieren. Eine operative Geschäftstätigkeit über diese Funktion hinaus wird nicht betrieben. Darüber hinaus hält die IBB AG außerhalb Deutschlands keine weiteren Niederlassungen, für die separat nach Ländern aufgeschlüsselte Offenlegungspflichten bestehen.

19.1 Bedingungen und Konditionen der Kapitalinstrumente

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Aktien

1	Emittent	Internationales Bankhaus Bodensee AG
2	Einheitliche Kennung (ISIN)	DE0008062506
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und (teil-)konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (inkl. Agio 37.915 TEUR) (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	IBB: 60.565 Gruppe: 0
9	Nennwert des Instruments (inkl. Agio 37.915 TEUR) (in TEUR)	60.565
9a	Ausgabepreis	diverse
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
Coupons/Dividenden		
17	Variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Aktien

20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Tabelle 35: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: Aktien der IBB AG

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Kapitalrücklage

1	Emittent	Internationales Bankhaus Bodensee AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. ISIN)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und (teil-)konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Kapitalrücklage gem. Art. 26 Abs. 1 a) CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	IBB: 14.840
9	Nennwert des Instruments (in TEUR)	14.840
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
Coupons/Dividenden		
17	Variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein

31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Tabelle 36 : Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: Aktien/Kapitalrücklage der IBB AG

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Stammkapital

1	Emittent	Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH
2	einheitliche Kennung (z. B. ISIN)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	GmbH-Anteile
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	IBB: 0 Gruppe: 67.000
9	Nennwert des Instruments (in TEUR)	67.000
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Stammkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
Coupons/Dividenden		
17	Variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.

28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Tabelle 37: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Stammkapital Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Kapitalrücklage

1	Emittent	Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH
2	Einheitliche Kennung (z. B. ISIN)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht

Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Kapitalrücklage gem. Art. 26 Abs. 1 a) CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	IBB: 0 Gruppe: 50.000
9	Nennwert des Instruments (in TEUR)	50.000
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Stammkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.

Coupons/Dividenden

17	variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Kapitalrücklage

23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Tabelle 38: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Kapitalrücklage Würth Finanz-Beteiligungs-GmbH

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – stille Beteiligung		Instrument I	Instrument II	Instrument III	Instrument IV
1	Emittent	Internationales Bankhaus Bodensee AG	Internationales Bankhaus Bodensee AG	Internationales Bankhaus Bodensee AG	Internationales Bankhaus Bodensee AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. ISIN)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Gesellschaftsvertrag – stille Beteiligung	Gesellschaftsvertrag – stille Beteiligung	Gesellschaftsvertrag – stille Beteiligung	Gesellschaftsvertrag – stille Beteiligung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	IBB: 25.000 Gruppe: 0	IBB: 10.000 Gruppe: 0	IBB: 10.000 Gruppe: 0	IBB: 10.000 Gruppe: 0
9	Nennwert des Instruments (in TEUR)	25.000	10.000	10.000	10.000
9a	Ausgabepreis	100%	100%	100%	100%
9b	Tilgungspreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	03.07.2012/17.12.2012 (ersetzt durch neuen Vertrag vom 16.12.2013)	18.12.2012 (ersetzt durch neuen Vertrag vom 16.12.2013)	01.12.2011/17.12.2012 (ersetzt durch neuen Vertrag vom 16.12.2013)	06./07.12.2010 (ersetzt durch neuen Vertrag vom 16.12.2013)
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.	k. A.	k. A.	ursprünglich 31.12.2020, mit neuem Vertrag unbefristet
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – stille Beteiligung		Instrument I	Instrument II	Instrument III	Instrument IV
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Ja (die stille Gesellschaft kann unter Voraussetzung der vorherigen Zustimmung der BaFin jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens nach 5 Jahren ab Beginn, durch die Bank gekündigt werden)	Ja (die stille Gesellschaft kann unter Voraussetzung der vorherigen Zustimmung der BaFin jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens nach 5 Jahren ab Beginn, durch die Bank gekündigt werden)	Ja (die stille Gesellschaft kann unter Voraussetzung der vorherigen Zustimmung der BaFin jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens nach 5 Jahren ab Beginn, durch die Bank gekündigt werden)	Ja (die stille Gesellschaft kann unter Voraussetzung der vorherigen Zustimmung der BaFin jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens nach 5 Jahren ab Beginn, durch die Bank gekündigt werden)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden

17	Variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel (mit Beschlussfassung)	variabel (mit Beschlussfassung)	variabel (mit Beschlussfassung)	variabel (mit Beschlussfassung)
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – stille Beteiligung		Instrument I	Instrument II	Instrument III	Instrument IV
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Jahresfehlbetrag	Jahresfehlbetrag	Jahresfehlbetrag	Jahresfehlbetrag
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	immer teilweise	immer teilweise	immer teilweise	immer teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Im Falle einer erfolgten Verlustteilnahme kann die stille Einlage unter analoger Anwendung des § 3 des Gesellschaftsvertrags bei zukünftigen Gewinnen wieder auf ihr ursprüngliches Nominalvolumen aufgefüllt werden.	Im Falle einer erfolgten Verlustteilnahme kann die stille Einlage unter analoger Anwendung des § 3 des Gesellschaftsvertrags bei zukünftigen Gewinnen wieder auf ihr ursprüngliches Nominalvolumen aufgefüllt werden.	Im Falle einer erfolgten Verlustteilnahme kann die stille Einlage unter analoger Anwendung des § 3 des Gesellschaftsvertrags bei zukünftigen Gewinnen wieder auf ihr ursprüngliches Nominalvolumen aufgefüllt werden.	Im Falle einer erfolgten Verlustteilnahme kann die stille Einlage unter analoger Anwendung des § 3 des Gesellschaftsvertrags bei zukünftigen Gewinnen wieder auf ihr ursprüngliches Nominalvolumen aufgefüllt werden.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Tabelle 39: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: stille Beteiligung

Ausgabedatum ⁹	Zinssatz	Laufzeitende	Zinstermin	Zinszahlung	Nominalbetrag (TEUR)	Anrechenbarer Betrag (TEUR)
03.07.2012	variabel	unbefristet	jährlich	folgender Bankarbeitstag nach HV	25.000	25.000
18.12.2012	variabel	unbefristet	jährlich	folgender Bankarbeitstag nach HV	10.000	10.000
01.12.2011	variabel	unbefristet	jährlich	folgender Bankarbeitstag nach HV	10.000	10.000
06.12.2010	variabel	unbefristet	jährlich	folgender Bankarbeitstag nach HV	10.000	10.000

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – zusätzliches Kernkapital – Kapitalüberlassungsvertrag

1	Emittent	Internationales Bankhaus Bodensee AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. ISIN)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und (teil-)konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Zusätzliches Kernkapital gem. Art. 52 Abs. 1 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	IBB: 19,500 Gruppe: 0
9	Nennwert des Instruments	19,500
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	12.12.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	frühestens Ende 2020
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.

Coupons/Dividenden

17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6,50%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar

⁹ Siehe Tabelle Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – stille Beteiligung, Zeile 11

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – zusätzliches Kernkapital – Kapitalüberlassungsvertrag

24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Vorzeitige (Teil-)Rückzahlung und/oder bei Abfall der Kernkapitalquote auf Institutsebene unter 5,125% (Art. 54 Abs. 1 lit. A Ziff. i CRR)
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	immer teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Hochschreibung liegt im Ermessen der Bank (§ 4 Kapitalüberlassungsvertrag)
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nach Ansprüchen dritter Gläubiger, nach Instrumenten des Ergänzungskapitals, keine Verrechnung
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Tabelle 40: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: Zusätzliches Kernkapital – Kapitalüberlassungsvertrag IBB AG

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital – Nachrangige Verbindlichkeiten

1	Emittent	Internationales Bankhaus Bodensee AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. ISIN)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und (teil-)konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeiten gem. Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	IBB: 13,560 Gruppe: 0
9	Nennwert des Instruments (in TEUR)	19.400
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	im Zeitraum 03.02.2009 bis 30.12.2009,
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	03.02.2019, 05.02.2019, 24.03.2019, 25.03.2019, 15.04.2019, 30.12.2019, 01.08.2028, 17.12.2028, 28.12.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital – Nachrangige Verbindlichkeiten

15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit bei steuerlichem Ereignis; Tilgung zum Nominalbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
Coupons / Dividenden		
17	Variable Dividenden-/Couponzahlungen	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,00%, 6,00%, 6,50%, 7,00%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nicht-nachrangige Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Table 41: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: Zusätzliches Kernkapital – Kapitalüberlassungsvertrag IBB AG

Ausgabedatum	Laufzeitende	Zinssatz	Zinsmethode	Zinstermin	Zinszahlung	Nominalbetrag (TEUR)	Anrechenbarer Betrag (TEUR)
03.02.2009	03.02.2019	6,50%	act./act.	vierteljährlich	30.03./30.06./ 30.09./30.12.	500	9
03.02.2009	03.02.2019	6,50%	act./act.	vierteljährlich	30.03./30.06./ 30.09./30.12.	200	4
03.02.2009	03.02.2019	6,50%	act./act.	vierteljährlich	30.03./30.06./ 30.09./30.12.	100	2
03.02.2009	03.02.2019	6,50%	act./act.	vierteljährlich	30.03./30.06./ 30.09./30.12.	100	2
03.02.2009	03.02.2019	6,50%	act./act.	vierteljährlich	30.03./30.06./ 30.09./30.12.	100	2
03.02.2009	03.02.2019	6,50%	act./act.	vierteljährlich	30.03./30.06./ 30.09./30.12.	100	2
03.02.2009	03.02.2019	6,50%	act./act.	vierteljährlich	30.03./30.06./ 30.09./30.12.	100	2
03.02.2009	03.02.2019	6,50%	act./act.	vierteljährlich	30.03./30.06./ 30.09./30.12.	100	2
03.02.2009	03.02.2019	6,50%	act./act.	vierteljährlich	30.03./30.06./ 30.09./30.12.	200	4
03.02.2009	03.02.2019	6,50%	act./act.	vierteljährlich	30.03./30.06./ 30.09./30.12.	100	2
03.02.2009	03.02.2019	6,00%	30/360	jährlich	03.02.	200	4
05.02.2009	05.02.2019	6,00%	30/360	jährlich	05.02.	100	2
24.03.2009	24.03.2019	6,00%	30/360	jährlich	24.03.	500	22
25.03.2009	25.03.2019	6,00%	30/360	vierteljährlich	25.03./25.06./ 25.09./25.12.	1.000	46
15.04.2009	15.04.2019	6,50%	30/360	jährlich	15.04.	1.000	57
30.12.2009	30.12.2019	7,00%	act./act.	jährlich	30.12.	2.000	398
01.08.2018	01.08.2028	5,00%	30/360	jährlich	31.12.	4.500	4.500
01.08.2018	01.08.2028	5,00%	30/360	jährlich	31.12.	500	500
17.12.2018	17.12.2028	5,00%	30/360	jährlich	31.12.	5.000	5.000
28.12.2018	28.12.2028	5,00%	30/360	jährlich	31.12.	3.000	3.000

Tabelle 42: Zusätzliche Angaben nachrangige Verbindlichkeiten

		Betrag am Tag der Offenlegung ¹⁰	Verordnung EU (Nr.) 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	67.000	26 (1), 27, 28, 29
	Davon: gezeichnetes Kapital (Geschäftsanteile)	67.000	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3
2	Einbehaltene Gewinne	0	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	65.039	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	18.815	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	12.124	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	162.978	
Hartes Kernkapital (CET 1): Regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-13.285	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41

¹⁰ Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)

		Betrag am Tag der Offenlegung ¹⁰	Verordnung EU (Nr.) 575/2013 Verweis auf Artikel
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Harten Kernkapitals (negativer Betrag)	o	36 (1) (f), 42
17	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	o	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen) (negativer Betrag)	o	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen) (negativer Betrag)	o	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des Harten Kernkapitals abzieht	o	36 (1) (k)
20b	Davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	o	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	Davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	o	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	Davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	o	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	o	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	o	48 (1)
23	Davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	o	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	Davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	o	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	o	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des Harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	o	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des Harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-13.285	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	149.693	

¹⁰ Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)

		Betrag am Tag der Offenlegung ¹⁰	Verordnung EU (Nr.) 575/2013 Verweis auf Artikel
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	51, 52
31	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0	
32	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0	
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des Qualifizierten Kernkapitals (einschl. nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	11.614	85, 86
35	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	11.614	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des Zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	11.614	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	161.307	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschl. nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	13.496	87, 88
49	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)

¹⁰ Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)

		Betrag am Tag der Offenlegung ¹⁰	Verordnung EU (Nr.) 575/2013 Verweis auf Artikel
50	Kreditrisikoanpassungen	0	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	13.496	
Ergänzungskapital (T2): Regulatorische Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0	
58	Ergänzungskapital (T2)	13.496	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	174.803	
60	Gesamtrisikobetrag	1.276.100	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	11,73	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	12,64	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	13,70	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die Harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	6,45	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	Davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,88	
66	Davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,07	
67	Davon: Systemrisikopuffer	0,00	
67a	Davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00	CRD 131
68	Verfügbares Hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	7,23	CRD 128
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)		
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)		
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)		

¹⁰ Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)

		Betrag am Tag der Offenlegung ¹⁰	Verordnung EU (Nr.) 575/2013 Verweis auf Artikel
Beträge unter Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	101	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenze für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	14.927	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf Internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	13.307	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle 43: Offenlegung der Eigenmittel auf Finanzholdinggruppen-Ebene

¹⁰ Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)

		Betrag am Tag der Offenlegung ¹⁰	Verordnung EU (Nr.) 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	115.565	26 (1), 27, 28, 29
	Davon: gezeichnetes Kapital (Aktien)	22.650	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3
	Davon: gezeichnetes Kapital (Agio)	37.915	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3
	Davon: stille Beteiligung	55.000	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3
2	Einbehaltene Gewinne	0	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	20.111	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	23.800	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	159.476	
Hartes Kernkapital (CET 1): Regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-54	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42
17	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79

¹⁰ Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)

		Betrag am Tag der Offenlegung ¹⁰	Verordnung EU (Nr.) 575/2013 Verweis auf Artikel
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des Harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)
20b	Davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	Davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	Davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)
23	Davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	Davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c) , 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des Harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des Harten Kernkapitals (CET 1) insgesamt	-54	
29	Hartes Kernkapital (CET 1)	159.422	

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente

30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	19.500	51, 52
31	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	19.500	
32	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0	
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschl. nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86
35	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT 1) vor regulatorischen Anpassungen	19.500	

¹⁰ Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)

		Betrag am Tag der Offenlegung ¹⁰	Verordnung EU (Nr.) 575/2013 Verweis auf Artikel
Zusätzliches Kernkapital (AT 1): Regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (i) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT 1) insgesamt	0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT 1)	19.500	
45	Kernkapital (T1 = CET 1 + AT 1)	178.922	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	13.000	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	560	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschl. nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88
49	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	0	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	13.560	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0	
58	Ergänzungskapital (T2)	13.560	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	192.482	
60	Gesamtrisikobetrag	1.266.063	

¹⁰ Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)

		Betrag am Tag der Offenlegung ¹⁰	Verordnung EU (Nr.) 575/2013 Verweis auf Artikel
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	12,59	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	14,13	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	15,20	92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die Harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	6,45	CRD 128, 129, 130, 130, 133
65	Davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,88	
66	Davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,07	
67	Davon: Systemrisikopuffer		
67a	Davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		CRD 131
68	Verfügbares Hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	8,13	CRD 128
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)		
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)		
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)		
Beträge unter Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	101	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenze für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	14.802	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62

¹⁰ Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)

		Betrag am Tag der Offenlegung ¹⁰	Verordnung EU (Nr.) 575/2013 Verweis auf Artikel
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET 1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET 1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT 1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	13.307	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabella 44: Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit auf Institutebene

Überleitungsrechnung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel auf Institutebene

in TEUR	Bilanz per 31.12.2018	Aufsichtsrecht (COREP)	Referenz zu Tabelle „Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit“
Hartes Kernkapital (CET 1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen			
Gezeichnetes Kapital (Aktien)	22.650	22.650	1
Gezeichnetes Kapital (Stille Beteiligung)	55.000	55.000	1
Kapitalrücklage (Agio)	37.915	37.915	1
Kapitalrücklage	14.840	14.840	3
Gewinnrücklagen	5.271	5.271	3
Fonds für allgemeine Bankrisiken	30.800	23.800	3a
Summe des harten Kernkapitals (CET 1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen		159.476	
Abzugspositionen			
Immaterielle Vermögenswerte	-23	-54	8
Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals (CET 1) insgesamt		-54	
Hartes Kernkapital (CET 1) nach aufsichtsrechtlichen Anpassungen		159.422	
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen: Instrumente			
Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals	20.785	19.500	30
Zusätzliches Kernkapital (CET 1) nach aufsichtsrechtlichen Anpassungen		19.500	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
Nachrangige Verbindlichkeiten	19.487	13.560	46, 47
Genussrechtskapital	325	0	
Ergänzungskapital (CET 1) nach aufsichtsrechtlichen Anpassungen		13.560	
Eigenmittel		192.482	

Tabella 45: Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel auf Institutebene

¹⁰ Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)

19.2 Vertragstext Genussschein (anonymisiert)

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die IBB AG begibt aufgrund der Ermächtigungen durch ihre ordentlichen Hauptversammlungen vom xx.xx.xxxx Genussschein gemäß § 10 Abs. 5 KWG im Gesamtnennbetrag von Euro xxx.
- (2) Der Genussschein lautet auf die XXX (nachfolgend Inhaber des Genussscheines).
- (3) Der Genussschein ist für die gesamte Laufzeit in einer Schuldurkunde verbrieft.

§ 2 Ausschüttung

- (1) Der Inhaber des Genussscheines erhält einen dem Gewinnanteil der Aktionäre der IBB AG vorgehende jährliche Ausschüttung von x,xx% des Nennbetrages des Genussscheines. Anspruch auf die Ausschüttung hat der Genussscheininhaber, soweit der im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielte Jahresüberschuss der IBB AG, erhöht um Gewinnvorträge und gemindert um Verlustvorträge und Zuführungen zur gesetzlichen Rücklage, dazu ausreicht. Reicht er nicht aus, erhöhen nicht geleistete Ausschüttungen den Ausschüttungsanspruch des Folgejahres, gegebenenfalls späterer Folgejahre, soweit der nach § 2 (1) Satz 2 korrigierte Jahresüberschuss des Folgejahres bzw. der Folgejahre ausreicht. Die Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit des Genussscheines. Sind Ausschüttungen für einen Zeitraum von weniger als einem Geschäftsjahr zu berechnen, so werden sie auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen für die Ausschüttung maßgeblichen Geschäftsjahr berechnet.
- (2) Der Genussschein ist vom xx.xx.xxxx an ausschüttungsberechtigt, d. h. für das Geschäftsjahr xx zu einem x Anteil.
- (3) Die Ausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt jeweils am xx.xx. des folgenden Geschäftsjahres, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres, für das die Ausschüttung erfolgen soll, beschließt (der „Ausschüttungstag“). Der erste Ausschüttungstag ist der xx.xx.xxxx. Die IBB AG wird dem Genussscheininhaber die Höhe der Ausschüttung unverzüglich nach dem Beschluss ihrer ordentlichen Hauptversammlung gemäß § 11 bekannt machen. „Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem an der Deutschen Börse in Frankfurt gehandelt wird.

§ 3 Ausstattungsmerkmale der Genussscheine

Der Genussschein verbrieft Gläubigerrechte, die keine Gesellschaftsrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Hauptversammlungen der IBB AG, beinhalten.

§ 4 Begebung weiterer Genussscheine

- (1) Die IBB AG behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.
- (2) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber auf weitere Genussscheine ist nur gegeben, sofern die Hauptversammlung dies beschließt.
- (3) Der Genussscheininhaber hat keinen Anspruch darauf, dass seine Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussscheine entfallen.

§ 5 Bestand der Genussscheine

Der Bestand der Genussscheine wird vorbehaltlich § 7 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der IBB AG, noch durch eine Veränderung ihres Grundkapitals berührt.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Genussscheine endet am xx.xx.xxxx, wenn sie nicht vorher gekündigt wurden. Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 7 werden die Genussscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am xx.xx.xxxx, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres xx beschließt, fällig. § 2 (3) Satz 4 gilt entsprechend. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Genussscheine an bis zum Ablauf des dem Fälligkeitstag vorausgehenden Tages, entsprechend der Höhe der Ausschüttung für das Geschäftsjahr xx verzinst, d. h. bei Rückzahlung am xx.xx.xxxx wird für das Geschäftsjahr xxxx ein xxxx Anteil berechnet.
- (2) Das Genussrechtsverhältnis ist beiderseits für die gesamte Laufzeit – mit Ausnahme der Bestimmungen von § 6 (3) – unkündbar.
- (3) Die IBB AG kann den Genussschein insgesamt, jedoch nicht nur einen Teil von ihm, fristlos durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen, wenn eine Änderung der Besteuerung zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Genussrechte führt.
- (4) Der gekündigte Genussschein verbrieft bis zum Wirksamwerden der Kündigung seine vollen Rechte. Im Übrigen gilt § 6 (1) Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 7 Teilnahme am Verlust, Wiedererhöhung der Rückzahlungsansprüche

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen oder das Grundkapital der IBB AG zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch des Genussscheininhabers bis zur vollen Höhe. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch des Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital einschließlich Genussscheinkapital (jedoch ohne andere nachrangige Verbindlichkeiten) durch die Tilgung des Bilanzverlustes vermindert wird. Bei einer Kapitalherabsetzung mindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der IBB AG steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.
- (2) Werden nach einer Verlustbeteiligung gemäß § 7 (1) in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine zu erhöhen, bevor eine anderweitige Verwendung dieser Jahresüberschüsse vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht während der Laufzeit des Genussscheines und weitere vier Jahre nach Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs.
- (3) Ausgefallene Ausschüttungen sind – im Range nach der Auffüllung gemäß § 7 (2) – in Höhe des in § 2 (1) festgelegten Satzes ohne entgangene Zinsen auf die Ausschüttungen nachzuzahlen.

§ 8 Nachrang der Genussscheine

Die Forderungen aus dem Genussschein gehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger der IBB AG im Rang nach. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der IBB AG wird der Genussschein erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger und vorrangig vor den Aktionären und etwaigen stillen Gesellschaftern bedient; der Genussschein gewährt keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 9 Hinweis gemäß § 10 Abs. 5 KWG

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust gemäß § 7 nicht zum Nachteil der IBB AG geändert, der Nachrang gemäß § 8 nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist gemäß § 6 nicht verkürzt werden. Eine anderweitige vorzeitige Rückzahlung ist der IBB AG ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch Einzahlung anderen, zumin-

dest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Das gleiche gilt unter bestimmten Umständen auch für den vorzeitigen Rückerwerb des Genussscheines.

§ 10 Zahlungen

- (1) Sämtliche Zahlungen aus dem Genussschein erfolgen über die IBB AG, als Zahlstelle.
- (2) Die IBB AG ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 weitere Zahlstellen zu benennen.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Genussscheine der IBB AG betreffenden Bekanntmachungen werden entweder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht oder der Genussscheininhaber wird direkt per Einschreiben benachrichtigt. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.

19.3 Vertragstext Nachrangige Verbindlichkeiten I (anonymisiert)

§ 1 Zinsen

Das Darlehen ist vom Auszahlungstag, dem XXX an mit XXX % (in Worten: XXX Prozent) jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind XXX nachträglich jeweils am XXX eines jeden Jahres zu zahlen, erstmals am XXX, letztmals am XXX. Die Berechnung der Zinsen erfolgt mit der Zinsmethode XXX.

§ 2 Rückzahlung

Das Darlehen ist am XXX in einer Summe zurückzuzahlen.

§ 3 Kündigung

Das Darlehen ist unkündbar.

§ 4 Zahlung

Alle Zahlungen aus dieser Darlehensverbindlichkeit sind von der Darlehensnehmerin an eine von der Darlehensgeberin zu bezeichnende Stelle zu leisten.

§ 5 Haftung

Für sämtliche in vorliegender Schuldurkunde niedergelegten Verpflichtungen haftet die Darlehensnehmerin mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 6 Abtretbarkeit

Die Darlehensforderung ist jederzeit abtretbar. Die Abtretung ist der Darlehensnehmerin umgehend anzuzeigen.

§ 7 Nachrang

Für den Fall der Liquidation oder des Konkurses/ der Insolvenz gehen die Forderungen der Darlehensgeberin gegen die Darlehensnehmerin auf Zahlung von Kapital und Zinsen den Forderungen aller Gläubiger der Darlehensnehmerin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Sie haben jedoch mindestens gleichen Rang mit allen anderen im Rang nachgeordneten Verpflichtungen der Darlehensnehmerin gegenüber anderen Gläubigern. Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt werden.

Die Aufrechnung der Kapital- und Zinsforderungen der Darlehensgeberin und etwaiger Zessionare gegen Forderungen der Darlehensnehmerin ist ausgeschlossen.

Für dieses Darlehen werden keine Sicherheiten von der Darlehensnehmerin oder von Dritten gestellt.

§ 8 Ausschluss der Aufrechnungsmöglichkeit

Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderungen auf Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört. Das gilt auch im Falle des Insolvenzverfahrens.

§ 9 Informationspflicht

Die Internationales Bankhaus Bodensee AG, Friedrichshafen sendet jährlich einen Geschäftsbericht an die Gläubigerin.

Hinweis:

Die mit „XXX“ gekennzeichneten Stellen sind variable Vertragsbestandteile. Die einzelnen Verträge mit der jeweiligen Ausstattung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

19.4 Vertragstext Nachrangige Verbindlichkeiten II (anonymisiert)

Präambel

Der Darlehensnehmer beabsichtigt, ein nachrangiges Darlehen im Sinn von Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (nachfolgend „CRR-VO“ genannt) aufzunehmen.

§ 1 Darlehensgewährung, Auszahlung und Verzinsung

1. Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von

EUR xxx (in Worten: Euro xxx).

Die Auszahlung der Darlehenssumme erfolgt in voller Höhe am xx.xx.xxxx

2. Die Darlehenssumme ist ab dem Tag der Auszahlung mit x% (in Worten: x Prozent) jährlich zu verzinsen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Zinsmethode xxxxx.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich, jeweils zum xx.xx. an eine vom Darlehensgeber zu benennende Stelle zu zahlen.

Während der Laufzeit erfolgt keine Tilgung.

§ 2 Laufzeit, Kündigung und Rückzahlung

1. Das Darlehen ist am xx.xx.xxxx in einer Summe zurückzuzahlen.
2. Während der Laufzeit ist eine Kündigung durch den Darlehensgeber ausgeschlossen.

Der Darlehensnehmer ist unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß der CRR-VO – insbesondere gemäß Art. 63 CRR-VO im Falle seiner Insolvenz oder Liquidation unter der Voraussetzung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus Art. 63 j) i. V. m. Art. 77,78 CRR-VO zur Kündigung mit einer Frist von 30 Tagen berechtigt.

Bei Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. Art 77 CRR-VO ist der Darlehensnehmer zur ordentlichen

Kündigung des Darlehens unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres berechtigt. Dieses Recht zur ordentlichen Kündigung kann vom Darlehensnehmer erstmals nach Ablauf von 5 Jahren seit vollständiger Auszahlung der Darlehenssumme ausgeübt werden.

Die Kündigung des Darlehens bedarf zumindest der Textform.

§ 3 Nachrang

Die Ansprüche des Darlehensgebers auf den Kapitalbetrag sind gegenüber den Ansprüchen aller nichtnachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers vollständig nachrangig und sind somit im Fall der Insolvenz oder der Liquidation des Darlehensnehmers erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zu befriedigen.

§ 4 Sicherheiten

Der Darlehensnehmer hat keine eigenen Sicherheiten oder Sicherheiten Dritter für die Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag zu leisten.

§ 5 Übertragbarkeit

Der Darlehensgeber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Ganzen auf einen Dritten übertragen. Teilübertragungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Darlehensnehmers zulässig. Voraussetzung für alle Übertragungen ist, dass diese nicht an ein Institut, ein Tochterunternehmen oder ein Unternehmen i. S. d. Art. 63 b) i) ii) CRR erfolgt.

§ 6 Informationspflicht

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber zu Informationszwecken jährlich eine Ausfertigung seines Geschäftsberichts zu übersenden.

§ 7 Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten

Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderungen auf Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte – auch im Falle des Insolvenzverfahrens – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden könnten. Dies gilt ausschließlich solange und soweit das Darlehen zum Sicherungsvermögen im Sinne des § 125

des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer, aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften, gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört.

§ 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Das Darlehensverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Darlehensverhältnis und dessen Eingehung ist der Geschäftssitz des Darlehensnehmers.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die elektronische Form ist ausgeschlossen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Hinweis:

Die mit „XXX“ gekennzeichneten Stellen sind variable Vertragsbestandteile. Die einzelnen Verträge mit der jeweiligen Ausstattung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

19.5 Vertragstext Kapitalüberlassungsvertrag (anonymisiert)

Kapitalüberlassungsvertrag vom xx.xx.xxxx zwischen der xxx (nachstehend auch „Kapitalgeber“ genannt)

und der

Internationales Bankhaus Bodensee AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 631436 (nachstehend auch „Bank“ genannt).

Präambel

- (1) Der Kapitalgeber ist bereit, der Bank zum Zweck der Schaffung zusätzlichen Kernkapitals gemäß den folgenden

Vertragsbedingungen Kapital in Höhe von xxx EUR (in Worten: xxxxx Euro) zu überlassen.

- (2) Dieser Kapitalüberlassungsvertrag gewährt dem Kapitalgeber ausschließlich schuldrechtliche Gläubigerrechte und beinhaltet keine Gesellschafterrechte, insbesondere keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Bank im Falle ihrer Auflösung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Bank und der Kapitalgeber was folgt:

§ 1 Kapitalüberlassung; Zweck; Nachrangvereinbarung

- (1) Der Kapitalgeber verpflichtet sich hiermit, der Bank einen Kapitalbetrag in einer Gesamthöhe von xxx EUR (in Worten: xxxxx Euro; nachstehend auch der „Nennbetrag“) zu gewähren und auszuzahlen.
- (2) Die Bank kann den Kapitalbetrag nur ganz, aber nicht teilweise abrufen. Der Abruf hat in Form von § 5 zu erfolgen.
- (3) Die Auszahlung des gemäß § 1 (1) und (2) abgerufenen Betrags an die Bank ist am zehnten (10.) Geschäftstag nach Zugang des Abrufs bei dem Kapitalgeber zur Zahlung auf das von der Bank angegebene Konto fällig, wobei der Kapitalgeber zur Leistung vor Fälligkeit berechtigt ist.

„Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.

- (4) Zweck der Kapitalüberlassung nach diesem Kapitalüberlassungsvertrag ist es, der Bank auf unbestimmte Zeit zusätzliches Kernkapital zuzuführen. Soweit eine solche Anerkennung nicht bzw. nicht mehr erfolgt, ist die Bank berechtigt von dem Kapitalgeber zu verlangen, einer Anpassung der Bedingungen dieses Kapitalüberlassungsvertrags zuzustimmen, die erforderlich ist, um eine Zuordnung des danach angepassten Kapitalüberlassungsvertrags zu derjenigen Kategorie von Eigenmittelinstrumenten zu erreichen, die der Kategorie „zusätzliches Kernkapital“ nach der CRR bzw. etwaiger Regelungen, die die CRR ggf. ersetzen oder ergänzen, entspricht.

„CRR“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bzw. solche aufsichtsrechtliche Regelungen, die diese Verordnung künftig ggf. ersetzen oder ergänzen werden.

- (5) Dieser Kapitalüberlassungsvertrag begründet eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit der Bank. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Bank oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Bank gehen die Verbindlichkeiten aus diesem Kapitalüberlassungsvertrag den Ansprüchen dritter Gläubiger der Bank aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf den Kapitalüberlassungsvertrag solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Bank aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die Ansprüche aus den Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Bank unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus diesem Kapitalüberlassungsvertrag auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Der Kapitalgeber ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus dem Kapitalüberlassungsvertrag gegen Ansprüche der Bank aufzurechnen. Dem Kapitalgeber wird für seine Rechte aus dem Kapitalüberlassungsvertrag weder durch die Bank noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (6) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 1 (5) nicht beschränkt sowie die Laufzeit des Kapitalüberlassungsvertrags und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Wird der Nennbetrag des Kapitalüberlassungsvertrags vorzeitig unter anderen als den in § 1 (5) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 4 (2) zurückgezahlt, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Bank zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat. Eine Kündigung des Kapitalüberlassungsvertrags und eine vorzeitige (Teil-)Rückzahlung nach Maßgabe von § 4 (2) sind in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Bank zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 2 Zinsen (Ausschüttungen)

- (1) Verzinsung, Zinsfeststellungstage
 - (a) Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 2 (6) wird das überlassene Kapital bezogen auf den jeweils Ausstehenden Kapitalbetrag ab dem Tag (ein-

schließlich, nachfolgend der „Verzinsungsbeginn“), an dem der Kapitalgeber den Kapitalbetrag gemäß § 1 (3) der Bank zur Verfügung gestellt hat, bis zum ersten Zinsfeststellungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinsfeststellungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsfeststellungstag (ausschließlich) jährlich nachträglich verzinst.

Die Zinszahlung wird jeweils für das betreffende Geschäftsjahr nach Ablauf von sechs (6) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres fällig, frühestens jedoch am ersten Geschäftstag nach Feststellung des Jahresabschlusses der Bank für das betreffende Geschäftsjahr (jeweils ein „Zinszahlungstag“).

„Ausstehender Kapitalbetrag“ bezeichnet jeweils den ursprünglich gemäß § 1 (1) (3) zur Verfügung gestellten Kapitalbetrag, abzüglich (zum relevanten Zeitpunkt) (i) etwaiger Herabschreibungen gemäß § 4 (4) (a) (soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert) sowie (ii) etwaiger vorzeitiger (Teil-)Rückzahlungen nach § 4 (2).

„Geschäftsjahr“ bezeichnet das jeweilige Geschäftsjahr der Bank.

(b) „Zinsfeststellungstag“ bedeutet jeweils der erste Tag des Geschäftsjahres. Erster Zinsfeststellungstag ist der xx.xx.xxxx

(c) Ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) wird der jeweils Ausstehende Kapitalbetrag mit

x,x % per annum

verzinst. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des betreffenden Festzinsbetrags auf Grundlage des Zinstagesquotienten (wie nachstehend definiert).

(2) Auflaufende Zinsen, der Zinslauf endet mit Beginn des Tages, an dem der Ausstehende Kapitalbetrag zur Rückzahlung fällig wird.

(3) Zinstagequotient,

(a) „Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen

mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums).

(b) Soweit sich der Ausstehende Kapitalbetrag innerhalb eines Geschäftsjahres ändert, ist in banküblicher Weise abzugrenzen, wobei auch insoweit alle Festlegungen durch die Bank erfolgen.

(4) Ausschluss der Zinszahlung.

Eine Zinszahlung ist für ein Geschäftsjahr ausgeschlossen:

(a) soweit eine solche Zinszahlung gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchstabe I Ziffer i CRR bzw. einer Nachfolgeregelung nicht aus „ausschüttungsfähigen Posten“ erfolgen würde; unter „ausschüttungsfähigen Posten“ ist der Gewinn am Ende des letzten Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationalen Rechtsvorschriften oder der Satzung des Instituts in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge zu verstehen, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend vom Einzelabschluss der Bank festgestellt werden; oder

(b) falls die zuständige Aufsichtsbehörde verlangt, dass diese Zinszahlung entfällt, weil dies die Finanz- oder Solvabilitätslage der Emittentin erfordert, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Verbot im Hinblick auf diese Zinszahlung besteht.

Reduzierungen von Zinszahlungen aufgrund von (a) erfolgen gleichrangig mit allen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, jedoch vorrangig vor den gewinnabhängigen Ergänzungskapitalinstrumenten der Bank, es sei denn die Bank verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche bzw. gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen. Insoweit gelten die sich aus den bestehenden Instrumenten zwischen ihr und den direkten oder indirekten Inhabern der Instrumente bzw. den betreffenden Gläubigern ergebenden zwingenden Rangverhältnisse.

Die Bank hat ferner – ohne Einschränkung der Reduzierung der Zinszahlungen aufgrund von § 2 (4) (a) und (b) – das Recht (zur Klarstellung, ohne dass zusätzlich die Voraussetzungen aufgrund von § 2 (4) (a) bzw. (b) dafür erfüllt sein müssen), die Zinszahlung für ein

Geschäftsjahr ganz oder teilweise entfallen zu lassen, wenn dies nach eigenem Ermessen notwendig ist. Sie teilt dem Kapitalgeber unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 5 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht. Die Bank ist berechtigt, die Mittel aus den entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen.

Soweit Zinszahlungen entfallen, werden diese nicht nachgezahlt.

- (5) Klarstellung der Begrifflichkeiten, zur Klarstellung wird festgehalten, dass unter dem Begriff „Zinsen“ in diesem Kapitalüberlassungsvertrag Ausschüttungen im Sinne von Art. 52 Abs. 1 lit. I CRR zu verstehen sind.

§ 3 Zahlungen

- (1) Zahlungsweise, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgend zu leistende Zahlungen in Euro durch Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das der Bank nicht später als am Stichtag mitgeteilt worden ist.
- (2) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung eines hiernach geschuldeten Betrages auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Kapitalgeber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

§ 4 Rückzahlung; Herabschreibungen

- (1) Keine Endfälligkeit, dieser Kapitalüberlassungsvertrag hat keinen Endfälligkeitstag.
- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Bank, die Bank kann den Ausstehenden Kapitalbetrag vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Frist zur Ankündigung der (Teil-)Rückzahlung von nicht weniger als xx Geschäftstagen gemäß § 5 gegenüber dem Kapitalgeber ganz oder teilweise zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres der Bank zurückzahlen, frühestens jedoch zum Schluss des in xxxx endenden Geschäftsjahres der Bank. Im Falle einer vorzeitigen (Teil-)Rückzahlung durch die Bank ist der Ausstehende Kapitalbetrag (zur Klarstellung: unter Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 4 (4) (a) oder Hochschreibung nach § 4 (4) (b) für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr der Bank) am darauffol-

genden Zinszahlungstermin (jeweils der „Vorzeitige (Teil) Rückzahlungstag“) ganz oder – nach Wahl der Bank – teilweise zuzüglich der bis zum Vorzeitigen (Teil-)Rückzahlungstag (ausschließlich) auf den zurückzuzahlenden Betrag aufgelaufener Zinsen zur Rückzahlung fällig. Für das am Vorzeitigen (Teil-)Rückzahlungstag laufende Geschäftsjahr findet hinsichtlich des zurückgezahlten Betrags der Abschluss der Zinszahlung gemäß § 2 (6) keine Anwendung.

Die Bank kann ihr Recht zur vorzeitigen (Teil-)Rückzahlung nach § 4 (2) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 4 (4) (a) wieder vollständig aufgeholt worden sind, es sei denn, der Kapitalgeber stimmt einer vorzeitigen (Teil-)Rückzahlung in diesem Fall zu. Im Übrigen steht die Ausübung des Rechts zur vorzeitigen (Teil-)Rückzahlung nach § 4 (2) im alleinigen Ermessen der Bank.

- (3) Kein Kündigungsrecht des Kapitalgebers, der Kapitalgeber ist zur Kündigung dieses Kapitalüberlassungsvertrags nicht berechtigt; § 489 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Herabschreibung und Hochschreibung,
 - (a) Bei Eintritt eines Auslöseereignisses ist der Ausstehende Kapitalbetrag um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

Ein „Auslöseereignis“ liegt vor, wenn die harte Kernkapitalquote auf Instituts- oder Institutsgruppenebene gemäß Art. 54 Abs. 1 lit. a Ziff. i CRR unter x,x% fällt.

Im Falle eines Auslöseereignisses ist die Herabschreibung pro rata mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen. Der pro rata zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der harten Kernkapitalquote gemäß CRR der Bank von x,x% erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Die in Bezug auf diesen Kapitalüberlassungsvertrag vorzunehmende Herabschreibung ist auf den ausstehenden Kapitalbetrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses beschränkt und führt zur Verminderung

- (i) der Forderung des Inhabers der Forderung aus dem Kapitalüberlassungsvertrag im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Instituts,
- (ii) der bei Kündigung oder Rückzahlung der Forderung

aus dem Kapitalüberlassungsvertrag auszahlenden Summe und

(iii) der Ausschüttungen auf die Forderung aus dem Kapitalüberlassungsvertrag.

Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Bank:

(i) unverzüglich die für sie zuständige Aufsichtsbehörde sowie gemäß § 5 den Kapitalgeber hiervon unterrichten, und

(ii) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die für sie zuständige Aufsichtsbehörde diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie gemäß § 5 dem Kapitalgeber mitteilen.

(b) Nach der Vornahme der Herabschreibung kann der Ausstehende Kapitalbetrag in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahr der Bank bis zur vollständigen Höhe des ursprünglich überlassenen Kapitalbetrags (abzüglich etwaiger bereits erfolgter (Teil)Rückzahlungen nach § 4 (2)) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 4 (4) (b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Die Hochschreibung geht der Wiederauffüllung des Grundkapitals und Einstellungen in Rücklagen nicht vor. Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR, es sei denn, die Bank verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche bzw. gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.

Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der Bank:

(i) Soweit der festgestellte bzw. festzustellende Jahresüberschuss für die Hochschreibung des Ausstehenden Kapitalbetrags und anderer Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung pro rata nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Instrumente.

(ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung des Ausstehenden Kapitalbetrags und anderer, infolge eines vergleichbaren Auslöseereignisses herabgeschriebener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der

CRR (insgesamt – einschließlich dieses Kapitalüberlassungsvertrags – die „AT1 Instrumente“) verwendet werden kann, errechnet sich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden technischen Regulierungsstandards zum Zeitpunkt der Vornahme der Hochschreibung nach folgender Formel:

$$H = J \times S / T1$$

H bezeichnet den für die Hochschreibung der AT1 Instrumente zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

J bezeichnet den festgestellten bzw. festzustellenden Jahresüberschuss des Vorjahres;

S bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der AT1 Instrumente (d. h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines Auslöseereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses, jedoch nach Berücksichtigung etwaiger (vorzeitiger) (Teil)Rückzahlungen);

T1 bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der Bank unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Die Bestimmung des Höchstbetrags H hat sich jeweils nach den geltenden technischen Regulierungsstandards zu richten, die [Anmerkung: nach Annahme durch die EU-COM zu aktualisieren] aktuell in der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) vorgeschlagenen Fassung vom 26. Juli 2013 vorliegen. Der Höchstbetrag H ist vor diesem Hintergrund von der Bank jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte.

(iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf AT1 Instrumente zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Bank (einschließlich der Zinszahlungen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr den in Artikel 141 Absatz 2 CRD IV bzw. einer Nachfolgeregelung bezeichneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (in der englischen Sprachfassung der sog. „Maximum Distributable Amount“ oder „MDA“), wie in das nationale Recht umgesetzt, nicht überschreiten.

„CRD IV“ bezeichnet die Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die

Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

(iv) Hochschreibungen gehen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals der Bank nicht vor, d. h. diese können auch erfolgen, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.

(v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein Auslösungsereignis fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines Auslösungsereignisses führen würde.

§ 5 Mitteilungen

Mitteilungen an den Kapitalgeber können wirksam per Post, per E-Mail oder Telefax an die der Bank mitgeteilte Adresse, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer des Kapitalgebers erfolgen.

§ 6 Abtretung von Ansprüchen

- (1) Der Kapitalgeber ist berechtigt, Ansprüche aus diesem Kapitalüberlassungsvertrag ganz oder in Teilbeträgen abzutreten. Eine erfolgte Abtretung ist der Bank anzuzeigen.
- (2) Bei jeder Abtretung der sich aus diesem Kapitalüberlassungsvertrag ergebenden Rechte des Kapitalgebers verpflichtet sich der abtretende Kapitalgeber bzw. der jeweilige abtretende Rechtsnachfolger (jeder Erwerber von Ansprüchen aus diesem Kapitalüberlassungsvertrag gilt für diesen Zweck als Rechtsnachfolger) jeweils die Pflichten gemäß § 1 (4) und diesem § 6 (2) hinsichtlich der übertragenen Rechte ebenfalls auf den Zessionar zu übertragen; eine Übertragung von Rechten aus diesem Kapitalüberlassungsvertrag ohne Übertragung dieser Pflichten ist unwirksam. Die Bank stimmt einer solchen Übertragung dieser Pflichten hiermit zu.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Kapitalüberlassungsvertrag sowie die Rechte und Pflichten des Kapitalgebers und der Bank bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Kapitalüberlassungsvertrag entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) ist das Landgericht Ravensburg.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Kapitalüberlassungsver-

trags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise, insbesondere unter Beachtung von § 1 (4) dieses Kapitalüberlassungsvertrags, am nächsten kommt.

19.6 Vertragstext Gesellschaftsvertrag stille Beteiligung (anonymisiert)

Zwischen der

xxx(stiller Gesellschafter)

und der

Internationales Bankhaus Bodensee AG
Albrechtstraße 20
88045 Friedrichshafen
(Bank)

– stiller Gesellschafter und Bank werden nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

Präambel

Die xxx hat sich als stiller Gesellschafter an den Chancen und Risiken des Geschäfts der Internationales Bankhaus Bodensee AG beteiligt. Die Bank hat die xxx zu den im Vertrag vom xxx niedergelegten Bestimmungen als stillen Gesellschafter in ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Der Vertrag vom xxx wird durch diesen Vertrag und die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt; diese treten am xxx in Kraft.

Die Vertragsparteien schließen vor diesem Hintergrund die folgenden Vereinbarungen:

§ 1 Kapitaleinlage

- (1) Der stille Gesellschafter leistet eine Einlage in Höhe von nominal xxx EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) in das Vermögen der Bank. Diese Einlage soll der Bank als Hartes Kernkapital gemäß Art. 28 der Capital Requirements Regulation (CRR) zur Verfügung stehen. Die Einlage ist in bar erbracht.
- (2) Die Einlage ist auf einem Einlagekonto des stillen Gesellschafters unverzinslich gebucht. Während der Dauer der stillen Gesellschaft dürfen keine Auszahlungen zu Lasten des Einlagekontos erfolgen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem der Bank.

§ 3 Gewinnbeteiligung

- (1) Der stille Gesellschafter ist am Gewinn der Bank beteiligt.
- (2) Eine jährliche Gewinnbeteiligung erfolgt nur, wenn:
 1. die Bank nach freiem Ermessen die Zahlung einer Dividende aus dem Bilanzgewinn beschlossen hat;
 2. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kein Ausschüttungsverbot erlassen hat;
 3. kein gesetzliches teilweises oder vollständiges Ausschüttungsverbot besteht.
- (3) Die Gewinnbeteiligung wird jeweils einen Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung der Bank fällig, die über die Gewinnverwendung des Geschäftsjahres beschließt, für das die Gewinnbeteiligung erfolgen soll.
- (4) Die Höhe der Ausschüttung wird von der Hauptversammlung gemäß Abs. 3 festgelegt und entspricht der Höhe der Dividende auf das anteilige Grundkapital.
- (5) Die Summe von Dividende und Ausschüttung auf die stille Einlage darf die ausschüttungsfähigen Posten nicht übersteigen.

§ 4 Verlustbeteiligung

- (1) Die stille Einlage nimmt im Verhältnis ihres Buchwerts zum Buchwert aller Instrumente des harten Kernkapitals am Verlust teil.
- (2) Im Falle einer erfolgten Verlustteilnahme kann die stille Einlage unter analoger Anwendung des § 3 des Gesellschaftsvertrags bei zukünftigen Gewinnen wieder auf ihr ursprüngliches Nominalvolumen aufgefüllt werden.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Die stille Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Im Falle der Insolvenz bzw. der Liquidation der Bank haben die stillen Gesellschafter keinen Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags bzw. Buchwerts der stillen Einlage, sondern einen Anspruch auf einen „gekürzten“ Anteil am Liquidationserlös. Der „gekürzte“ Liquidationsanspruch wird ermittelt, indem zunächst der Liquidationserlös, der nach Abschluss des Verfahrens zur Befriedigung der Gläubiger der Bank zur Verteilung an die Aktionäre verbleibt, berechnet wird. Dieser (vorläufige) Liquidationserlös entfällt auf die stille Einlage im Verhältnis von Nominalbetrag der stillen Einlage zum Gesamtbe-

trag aus Nominalbetrag der stillen Einlage und Nominalbetrag der anderen Instrumente des harten Kernkapitals.

§ 6 Mitwirkungsrechte, Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die stille Beteiligung begründet keine Mitgliedschaftsrechte in der Bank. Dem stillen Gesellschafter steht kein Recht zur Mitwirkung an der Geschäftsführung oder zum Widerspruch gegen einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen zu. Zur Vertretung der Bank ist alleine die Bank berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Bank darf jedoch folgende Maßnahmen nur mit Zustimmung des stillen Gesellschafters vornehmen:
 1. Wesentliche Änderungen des Gegenstands des Unternehmens,
 2. Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlichen Teilen davon,
 3. Einstellung des Geschäftsbetriebs oder
 4. Verschmelzung auf Dritte,beabsichtigt die Bank die Vornahme einer der in Ziffern 1 – 4 genannten Maßnahmen, so hat sie dies dem stillen Gesellschafter mitzuteilen und ihn zur Erteilung seiner Einwilligung aufzufordern. Erklärt der stille Gesellschafter nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Aufforderung gegenüber der Bank seine Ablehnung, so gilt seine Einwilligung als erteilt.

§ 7 Informations- und Kontrollrecht

- (1) Der stille Gesellschafter erhält von der Bank jährlich eine Kopie des handelsrechtlichen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und des Lageberichts, sobald dieser festgestellt ist.
- (2) Dem stillen Gesellschafter steht das Kontrollrecht nach § 233 HGB zu. Dem stillen Gesellschafter sind ferner die zur Erfüllung seiner eigenen steuerlichen Pflichten erforderlichen Informationen zu erteilen.
- (3) Die Informations- und Kontrollrechte können vom stillen Gesellschafter auch nach Auflösung der stillen Gesellschaft bis zur abschließenden Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ausgeübt werden.
- (4) Der stille Gesellschafter kann seine Informations- und Kontrollrechte durch einen Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Steuerberater ausüben.

§ 8 Veränderung der Rechtsform und des Grundkapitals

Eine Veränderung der Rechtsform oder des Grundkapitals der Bank oder eine Verschmelzung der Bank hat auf den Bestand der stillen Beteiligung keinen Einfluss. Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation der Bank erfolgt die Rückzahlung der stillen Einlage gemäß § 5 Abs. 2.

§ 9 Vertragsänderungen

Nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags können die Teilnahme am Verlust (§ 4) sowie die Vertragsdauer (§ 5) nicht geändert und die nachrangige Haftung (§ 8) nicht beschränkt werden.

§ 10 Verfügungen

- (1) Die Abtretung der stillen Beteiligung ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Abtretungen an Gesellschaften der Würth Gruppe, an xxx und xxx.
- (2) Sonstige Verfügungen über die stille Beteiligung sind nur mit Einwilligung der Bank zulässig.

§ 11 Insolvenzantragsrecht

Es gelten die Bestimmungen des § 46b Abs. 1 Satz 4 und 5 KWG.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach diesem Recht ausgelegt.
- (2) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der §§ 230 bis 237 HGB Anwendung.
- (3) Erfüllungsort ist Friedrichshafen.

§ 13 Schlussbestimmungen, Wirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Gesetzliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit dieses Vertrags sind, dass
 1. die Hauptversammlung der Bank dem Vertrag zustimmt und
 2. der Vertrag im Handelsregister eingetragen ist.
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.

§ 14 Teilunwirksamkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags dadurch nicht beeinträchtigt.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.